

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische Geschichte

Rüthning, Gustav

Bremen, 1911

X. Großherzog Nikolaus Friedrich Peter. 1853 - 1900

urn:nbn:de:gbv:45:1-5291

dem Hause Holstein-Gottorp Friedrich August genannt wurde. Seine Geburt wurde von den Untertanen mit so großer, allgemeiner Freude begrüßt, daß Großherzog August mit Genugthuung wahrnahm, wie tief im Volke die Liebe zum Herrscherhause wurzelte. Im Winter auf 1853 brach sein altes asthmatisches Leiden²⁸⁾ mit erneuter Stärke hervor und raffte am 27. Februar den fast siebenzigjährigen Greis nach kurzer Krankheit dahin.

X.

Großherzog Nikolaus Friedrich Peter. 1853—1900.

1. Wilhelmshaven und Knipphausen.

Die Regierung des Großherzogs Peter begann mit einer nationalen Tat von weittragender Bedeutung, die schon von seinem Vater eingeleitet worden war. Zur Begründung des Kriegshafens an der Jade leistete Oldenburg die erste Hilfe. Die Kriegsmarine, von Preußen dem neuen Deutschen Reiche als Morgengabe dargebracht, wuchs unter der begeisterten Teilnahme des Volkes zu einer Macht empor, auf die der Deutsche mit Stolz und Hoffnung blickt. Am Anfange ihrer Entwicklung vereinigten sich deutsche, preussische und oldenburgische Interessen in der glücklichsten Weise, um rasch die Verträge zum Abschluß zu bringen, die zur Gründung von Wilhelmshaven führten.¹⁾ Wie der große Gedanke, das Deutsche Reich unter Preußens Führung zu errichten, von den Männern der Paulskirche ausging, so wurzelte auch die Schöpfung der Reichsflotte und des Reichskriegshafens an der Jade in jener bewegten Zeit. Im November 1848 veröffentlichte die oldenburgische Regierung die Ergebnisse der Untersuchungen, die wegen der Möglichkeit und Zweckmäßigkeit von Kriegshafenanlagen an unserer Küste vorgenommen waren. Seitdem wurden die nautischen, hydrotechnischen, strategischen und militärischen Nachforschungen erweitert und vervollständigt, und es bestätigte sich, daß die Jade von der Natur mit allen Erfordernissen eines Hauptkriegshafens ausgestattet war, und daß schon damals als Standort der deutschen Kriegsflotte die Gegend des Dauensfelder Grodens unweit Heppens am Stromarme Fährhuk mit

²⁸⁾ Mosle, S. 58.

¹⁾ Erdmann, Geschichte des Vertrages vom 20. Juli 1853 über die Anlegung eines Kriegshafens an der Jade. Jahrb. IX, 35 ff.

verhältnismäßig geringen Kosten hätte eingerichtet werden können. Im Februar 1849 erschien in Oldenburg die Kommission des Reichsmarineministeriums, um die Küste auf die Errichtung von Verteidigungsanstalten gegen feindliche Landungen und Angriffe zu prüfen. Die oldenburgische Regierung ergriff die Sache mit großem Eifer und wies den Regierungsrat Erdmann, den Deichgrafen Peters und die Oberleutnants von Welzien und Rüder an, sich der Kommission anzuschließen. Sie veranlaßte eine Denkschrift über die Anlegung eines Kriegshafens an der Jade und ließ eine Anzahl von Exemplaren nach Frankfurt schicken. Schon damals brach sich die Überzeugung Bahn, daß gerade das, was der Weser als Handelsstrom ihre große Bedeutung gab, sie auf die Dauer zu einem Kriegshafen untauglich machen mußte. Aber kläglich endeten die an die erste deutsche Flotte geknüpften Hoffnungen und Entwürfe. Daß sie indessen nicht der Vergessenheit verfielen, zeigte sich bald. Zunächst erhielt Erdmann von seiner Regierung einen dauernden Auftrag für Marineangelegenheiten. Er hatte den Bau von Docks in Brake durchgesetzt und war mit dem Generalsekretär des Reichsmarineministeriums Kerst, einem früheren Schuldirektor, bei seinem Aufenthalt in Oldenburg in vielfache geschäftliche Berührungen getreten. Als Kerst in Berlin in Verbindung mit dem Regierungsrat Gaebler den Plan, an der Jade den Kriegshafen zu begründen, weiter verfolgte, hielt sich Erdmann mit ihnen in Fühlung. Dies sind die drei Männer, denen Deutschland die Begründung von Wilhelmshaven in erster Reihe verdankt. Nicht gering ist aber dabei auch die treibende Kraft des oldenburgischen Ministers von Berg anzuschlagen. Im Juni 1852 war man endlich so weit, daß der preussische Ministerpräsident von Manteuffel auf Gaeblers Veranlassung den ersten Schritt bei der oldenburgischen Regierung tat. Diese hatte aber allen Grund, sehr vorsichtig zu Werke zu gehen; denn noch schwebten die Verhandlungen über den Eintritt der Staaten des Steuervereins in den Deutschen Zollverein, und es lag auf der Hand, daß Hannover unter diesen Umständen nichts von dem Plan, einen Kriegshafen an der Jade zu errichten, erfahren durfte, bis der Anschluß an den Zollverein vollzogen war. Deshalb wurden auf Antrag der oldenburgischen Regierung die Verhandlungen über das Jadegebiet streng geheim geführt. Welchen Wert die preussische Regierung auf die neue Erwerbung legte, zeigte sich alsbald. Sie erbot sich, eine gütliche Erledigung des Bentinckschen Erbfolgeprozesses, der sich immer mehr verwickelte, zu vermitteln und von den streitenden Parteien die Herrschaft Kniphausen zu erwerben, um sie für das zu einem Kriegshafen erforderliche Gebiet an Oldenburg abzutreten. Die Aussicht, auf diese Weise in den Besitz des ganzen Bentinckschen

Familienfideikommisses und der Herrschaft Knipphausen zu gelangen, wurde von der oldenburgischen Regierung mit Freuden begrüßt; sie setzte es aber durch, daß die beiden Angelegenheiten für die Öffentlichkeit getrennt betrieben wurden: zuerst sollte der Vertrag über den Kriegshafen abgeschlossen, dann von Oldenburg unter Preußens Vermittlung die Bentincksche Frage erledigt und die Herrschaft Knipphausen unmittelbar an Oldenburg abgetreten werden.

Darauf einigten sich die drei Kommissare Gaebler, Kerst und Erdmann im September 1852 auf folgende Vorschläge: Preußen erhält von Oldenburg 552 Stück an der westlichen und 4 Stück bei Eckwarder Hörne an der östlichen Mündung des Jadebusens mit dem Rechte freier Fahrt auf der Jade zur Flottenstation, es übernimmt die Marinepolizei auf der Reede zwischen Heppens und Eckwarder Hörne und erhält das Recht, verbindende Militärstraßen zu bauen. Es verpflichtet sich dafür, die Schiffe und den Seehandel Oldenburgs durch die preussische Kriegsmarine überall ebenso zu schützen und zu verteidigen, wie die preussischen Schiffe; es schützt die oldenburgische Küste gegen feindliche Angriffe von der Wasserseite, errichtet im Jadebusen eine Flottenstation, darf in dem abgetretenen Wassergebiet die Handelschiffahrt weder mit Abgaben belasten, noch sonst beschweren; es verpflichtet sich ferner, die Tonnen, Baken, Leuchtfeuer und sonstigen Schiffahrtszeichen auf der Jade bis zur offenen See mit Ausnahme derjenigen auf Wangeroog herzustellen und zu erhalten, eine Chaussée von dem Kriegshafen zum Anschluß an die Chaussée von Barel nach Jever und eine Eisenbahn vom Kriegshafen über Barel und Oldenburg in südlicher Richtung zum Anschluß an die Köln-Mindener Bahn zu bauen. In einem geheimen Sondervertrage sollte sich Preußen verpflichten, den Bentinckschen Erbfolgestreit zu erledigen und zu bewirken, daß die Herrschaft Knipphausen, 9195 Stück, mit dem Eigentum aller darin belegenen Domanalgrundstücke und Domanalgefälle von den streitenden Parteien für eine von Preußen zu leistende Entschädigung schuldenfrei an Oldenburg überginge. Dabei verkannte man die Schwierigkeit nicht, die Einwilligung der hannoverschen Regierung zur Durchführung der Bahn durch ihr Gebiet zu erlangen. Die großherzogliche Regierung nahm diese vorteilhaften Bedingungen gerne an, und Großherzog August schrieb an König Friedrich Wilhelm IV., er erblicke in den Vorschlägen Preußens die Anfänge einer maritimen Bedeutung Deutschlands und hoffe, daß das neue Band zwischen Preußen und Oldenburg zum Segen beider Länder gereichen und das Wohl Deutschlands fördern werde. Aber obgleich der König bei seinem Besuche in Rastede am 25. September 1852 versicherte, daß die ganze Angelegenheit als erledigt zu betrachten sei, geriet sie nachher doch ins

Stoßen, weil der Finanzminister von Bodelschwingh nicht damit einverstanden war. Die Spaltung innerhalb des preussischen Staatsministeriums schien alles in Frage zu stellen und führte einen Stillstand herbei, so daß Großherzog August den Abschluß nicht erlebte.

Sein Sohn, der sich schon als Erbgroßherzog an der Leitung der Verhandlungen beteiligt hatte, wünschte lebhaft, zum Ziel zu kommen; und die Umstände in Preußen gestalteten sich alsbald günstig. Kaum war der Vertrag über die Fortdauer und Erweiterung des Zollvereins am 4. April 1853 abgeschlossen und vollzogen, als Regierungsrat Gaebler den Geheimen Rabinettsrat Niebuhr, der dem Könige besonders nahe stand, und den Prinzen von Preußen auf eigene Hand ins Geheimnis zog und nun in kurzer Zeit erreichte, daß der König ohne Zuziehung des Finanzministers den Befehl erteilte, den Vertrag abzuschließen. Nachdem Oldenburg noch die Zusicherung erhalten hatte, daß Preußen nur auf der Strecke von Mariensiel bis Rüstersiel das Recht haben sollte, auf Deichschutz und Uferwerke im Jadebusen einzuwirken, wurde der Vertrag am 20. Juli 1853 zu Berlin durch Gaebler und Erdmann vollzogen.

Währenddessen wurden die einleitenden Schritte zu einem Vergleich der streitenden Parteien der Bentinckschen Familie getan. Gaebler und Erdmann arbeiteten einen Vorschlag aus, auf Grund dessen Oldenburg mit Preußens Unterstützung vorgehen sollte. Zugleich wurde vereinbart, daß den Volksvertretungen in Oldenburg und Preußen keine Mitteilung über die Verbindung der Kriegshafenfrage mit der Erledigung des Bentinckschen Erbfolgestreites gemacht werden sollte; sie ist in der That lange verborgen geblieben. Der mutmaßliche Kaufwert der Herrschaft Knipphausen wurde auf 500 000 Taler festgesetzt und diese Summe als Entschädigung für das von Oldenburg an Preußen abzutretende Gebiet in die Landtagsvorlagen aufgenommen.

Nachdem die Zolleinigung am 1. Januar 1854 in Kraft getreten war, wurde der Ankauf des Gebietes des heutigen Wilhelmshaven am 7. Januar der hannoverschen Regierung und den Senaten von Bremen und Hamburg mitgeteilt und bald darauf von den Landtagen von Preußen und Oldenburg unter Anerkennung der großen nationalen Bedeutung dieses Schrittes angenommen. Der Geist der Zeit ist über den Unmut des preussischen Finanzministers und der hannoverschen Regierung hinweggeschritten, die beiderseits wie Bundesgenossen dem verabredeten Bahnbau Schwierigkeiten zu bereiten beschloßen. Auch das alte Lehnverhältnis Butjadingens zum Welfenhaufe sollte noch einmal auferstehen, um gegen den Vertrag ins Feld geführt zu werden. Mit großer Genugtuung sah man in Oldenburg, daß Hannover, der un-

freundliche Nachbar, durch Preußen ein Gegengewicht erhielt, und daß die Entschädigung für das Kriegshafengebiet über Erwarten groß war.

Fast zu gleicher Zeit gelangten die Verhandlungen der oldenburgischen Regierung im Gräflich Bentinckschen Erbfolgestreite unter Mitwirkung Preußens und Osterreichs 1854 zum Abschluß. Die Söhne Graf Johann Karls klagten gegen die Söhne seines Bruders, des uns genugsam bekannten, temperamentvollen Gegners Herzog Peters, des Grafen Wilhelm Gustav Friedrich, und seiner zweiten, unebenbürtigen Frau Sara, geborenen Gerdes. Mit beiden Parteien wurden Verträge geschlossen, und so gelangte Oldenburg in den Besitz des gesamten Streitgegenstandes. Als völlig freies Eigentum wurden der großherzoglichen Regierung überlassen und mit dem Großherzogtum Oldenburg vollständig vereinigt die zu dem Gräflich Oldenburg-Bentinckschen Familienfideikommiß gehörenden Herrschaften Varel und Kniphausen, die Güter in Stadland und Butjadingen und sonstigen Bestandteile, namentlich auch die Hoheits- und Patrimonialrechte. Den Klägern gegenüber verpflichtete sich Oldenburg, außer einer Barzahlung von 200 000 Talern Gold das Gräflich Oldenburg-Bentincksche Familienfideikommiß auf ein unkündbar als Fideikommißstamm auf das Herzogtum Oldenburg radiziertes Kapital von 1 100 000 Talern Gold zu übertragen, das mit 3,5% verzinst werden sollte. Den Beklagten, dem Grafen Gustav Adolf von Bentinck und seinem jüngeren Bruder, wurde eine Summe von 500 000 Talern Gold, dem Werte der von Preußen für das Kriegshafengebiet als Entschädigung zugesagten Herrschaft Kniphausen, zu freier Verfügung gestellt und Sara Gerdes eine Jahresrente von 2000 Talern Gold nebst lebenslänglicher Benutzung des Schlosses zu Varel gewährt. Der ältere Bruder Wilhelm Friedrich, der nach Amerika ausgewandert war, erhielt eine Rente von 3750 Talern Gold, an deren Stelle nach seinem Tode für seine Kinder ein Kapital von 100 000 Talern trat. Wenn auch Preußens Hilfe bei der Erledigung dieser Angelegenheit wesentlich ins Gewicht fiel, so mußte doch die Großherzogliche Staatsregierung erhebliche Opfer bringen, um jene Gebiete wieder zu erwerben, die durch Graf Anton Günthers Liebe zu Elisabeth von Ingnad vom oldenburgischen Staatsganzen abgetrennt waren. Großherzog Peters Abneigung gegen den letzten des Grafenstammes ist demnach wohl zu verstehen. Im übrigen konnte er mit dem Ergebnis zufrieden sein: er diente der nationalen Sache, indem er Preußen dazu verhalf, an der Nordsee festen Fuß zu fassen, und trug nicht nur den Vorteil einer erheblichen Gebietserweiterung davon, sondern erwarb auch die Freundschaft Preußens, das nun den Schutz seiner Küsten übernahm und ein natürliches Interesse daran



hatte, Oldenburg endlich in das Eisenbahnnetz der Nachbarschaft einzu-
fügen, um eine Verbindung des Kriegshafens an der Nordsee mit
den binnenländischen Waffenplätzen zu schaffen.

2. Schleswig-Holstein.

Nicht leicht zu beantworten ist die Frage, warum Oldenburg ein
Kleinstaat geblieben ist. Gewiß hat das persönliche Moment dabei eine
Rolle gespielt. Herrscher von der vorwärtsdrängenden Art Graf
Johanns V., der Stadland und Butjadingen gewann, und Antons I.,
der Delmenhorst zurückeroberte und dem Erzstift Bremen die stedingische
Lechterseite abnahm, waren doch selten auf dem oldenburgischen Thron;
die zurückhaltenden Naturen überwogen, aber die Umstände gestalteten
sich auch für größere Gebietserwerbungen nach und nach sehr ungünstig.
Stärkere geistliche Staaten, das Erzstift Bremen und das Hochstift
Münster, engten Oldenburg unter den Grafen ein. Später wurde das
Verhältnis noch ungünstiger, als mächtige weltliche Staaten an unsere
Grenzen rückten. An die Stelle des Erzstifts Bremen trat durch den
westfälischen Frieden die Großmacht Schweden, nach deren Zusammen-
bruch Hannover ein unbequemer Nachbar wurde. Durch Heirat wurde
nur Jever gewonnen. Der Utrechter Vertrag (1529)¹⁾ konnte ohne die
dänischen Verwandten kein Erbvertrag werden. So faßte Preußen in
Ostfriesland festen Fuß. Für Dänemark war Oldenburg nur ein fern-
gelegenes Tauschobjekt für schleswig-holsteinischen Besitz. Zwar wurde
aus den Trümmern des Bistums Münster das Niederstift als letzte
erhebliche Erwerbung gewonnen; da aber Ostfriesland an Hannover
kam, so wurde nun das Herzogtum Oldenburg von diesem mit dem
mächtigen England verbundenen Staate ganz umschlossen, und Herzog
Peter Friedrich Ludwig wurde das ferne Birkenfeld zugesprochen und
Lübeck zum Staatsgebiet geschlagen. Nachdem sein Enkel Varel und
Knipphausen unter Verzicht auf das Gebiet von Wilhelmshaven ein-
verleibt hatte, war wenig Hoffnung mehr, die Landesgrenzen hinauszuschieben.
Da tauchte die schleswig-holsteinische Frage auf, und Groß-
herzog Peter glaubte mit seinem Erbrecht durchdringen und dabei zu-
gleich in nationalem Sinne Dänemark ein deutsches Land entreißen zu
können. Aber schließlich gewann dabei Oldenburg sehr wenig. Es war
das Schicksal des Kleinstaates, Preußen deckte für sich allein den Tisch
und ließ ihm nur ein ganz kleines Plätzchen an der Kante Holsteins
zur Abrundung des Fürstentums Lübeck, wie zur Zeit des Wiener
Kongresses im neu erworbenen Rheinland das birkenfeldsche Ländchen.

¹⁾ Bgl. I, 268.

Während Herzog Peter Friedrich Ludwig nach 1815 in das Elend des Deutschen Bundes eintrat, hatte sein Enkel das Glück, seinen Staat unter den mächtigen Schwingen des neuen Reiches in Sicherheit zu bringen und sein Volk unter veränderten politischen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen auf eine bis dahin nicht erreichte Höhe des Wohlstandes emporzuführen. Das dynastische Interesse beherrschte ihn indessen keineswegs allein, er gehörte zu den patriotischen Männern, die in den trüben fünfziger Jahren nicht ermüdeten; er hielt es für eine Ehrenschild Deutschlands, die holsteinische Frage einer befriedigenden Lösung zuzuführen.²⁾ Auch die Bundesreform beschäftigte ihn lebhaft. Während König Wilhelm I. es 1863 auf Bismarcks Rat ablehnte, den Fürstentkongreß zu Frankfurt zu besuchen, beteiligte sich Großherzog Peter eifrig an den Verhandlungen, aber keineswegs in österreichischem Sinne. Er gehörte zu dem Ausschuß, der die Schlußsitzung der Konferenzberatungen vorzubereiten hatte, und mußte sich mit den Großherzögen von Baden und Mecklenburg-Schwerin von König Johann von Sachsen sagen lassen, daß Fürsten, die sich dem österreichischen Reformwerk nicht anschließen, austreten müßten.³⁾ Unterdessen hatte die eiderdänische Partei sich rührig gezeigt und die Bevölkerung Deutschlands durch das Patent vom 30. März 1863 in die heftigste Erregung versetzt, da sie willkürlich den Boden der Londoner Verträge von 1852 verließ und die Herzogtümer Schleswig und Holstein in engere Verbindung zum Gesamtstaate bringen wollte. Österreich und Preußen erklärten sich durch das Londoner Protokoll für gebunden, bis Dänemark selbst es brechen würde. Dazu kam es aber erst, sobald die beabsichtigte neue Verfassung wirklich in Kraft trat. Einen anderen Standpunkt nahmen die meisten Regierungen der Mittel- und Kleinstaaten ein, sie schlossen sich der allgemeinen Forderung an, daß die Elbherzogtümer befreit werden müßten, und Oldenburg stellte beim Bundestage den Antrag, die Verträge von 1852 für unverbindlich zu erklären, da Dänemark sie selbst gebrochen habe, und sofort das alte Recht für die Herzogtümer in vollem Umfange wiederherzustellen.⁴⁾ Nach Bismarcks Ansicht wäre ein Bundeskrieg die notwendige Folge eines derartigen Beschlusses gewesen, und dazu erschien ihm die europäische Lage nicht günstig. Deshalb suchte er Großherzog Peter in einem Schreiben vom 7. Juni 1863 von seinem Vorgehen abzubringen; da dies aber nicht gelang und Österreich und Preußen zusammenhielten, so beschloß der Bundestag am 9. Juli, den oldenburgischen Antrag abzulehnen und die dänische Regierung aufzufordern, das Patent vom

²⁾ Vgl. Herzog Ernst II. von Koburg, Aus meinem Leben, II, 430. — ³⁾ Ebenda III, S. 331. — ⁴⁾ von Sybel, Begründung des deutschen Reiches, III, 122 ff. —

30. März binnen sechs Wochen zurückziehen und sich über die Stellung Holsteins zum Gesamtstaate näher zu erklären. Lehnte Dänemark ab, so sollte die Bundesexekution vollzogen werden.

Aber der dänische Reichsrat beschloß am 13. November die Aufhebung der Verträge von 1852. Noch ehe König Friedrich VII. den Beschluß vollzogen hatte, starb er am 15. November, und seinem Nachfolger König Christian IX. aus dem Hause Glücksburg, der doch auf Grund des Londoner Protokolls den Thron bestieg, blieb keine Wahl. Er vollzog den Beschluß des Reichsrats und brach damit das Londoner Protokoll. Während Osterreich und Preußen aus ihrer vorsichtigen Haltung nicht herausstraten, ließ der Erbprinz Friedrich von Augustenburg am 16. November beim Bundestage seine Rechte wahren, und am folgenden Tage erhob Oldenburg Einspruch gegen Christians IX. Thronfolge in Schleswig-Holstein. Dabei setzte sich die Augustenburgische Familie zur größten Verwunderung Bismarcks über jenen Vertrag hinweg, den der Vater des Erbprinzen eingegangen war, als er das Land verlassen mußte: für das Versprechen, nichts gegen die Regierung des demnächstigen Königs Christian IX. zu unternehmen, hatte er 2,5 Millionen Taler erhalten und dieses Geld verwendet, um Primkenau zu erwerben; die Verhandlungen hatte Bismarck selbst geleitet. Etwas anders stand es mit den Gottorper Ansprüchen. Im Warschauer Protokoll vom 5. Juni 1851 hatte der Zar als Oberhaupt der älteren Linie zugunsten des Prinzen Christian von Glücksburg auf das Recht der Thronfolge in Dänemark verzichtet, aber die möglichenfalls eintretenden Rechte der beiden Gottorpschen Linien ausdrücklich vorbehalten.⁵⁾ Hieran hatte auch der Verzicht der Großherzöge Paul Friedrich August und Nikolaus Friedrich Peter auf das Sukzessionsrecht zugunsten des Prinzen Christian nichts geändert. So erklärt sich das Verhalten Oldenburgs in der Thronfolgefrage.

Zwischen diese mehr oder weniger anfechtbaren Rechtsansprüche der Agnaten trat nun die Politik Bismarcks: da er es nicht dulden wollte, daß sich hier ein neuer deutscher, von Preußen unabhängiger Bundesstaat bildete, so war er entschlossen, durch einen Krieg im Bunde mit Osterreich Dänemark aus Schleswig-Holstein hinauszuerwerfen und Preußen eine feste Stellung zu verschaffen. Das Weitere mußte sich dann finden. Er schob die Frage der Thronfolge, die von den Agnaten allein betont wurde, beiseite und erhob Einspruch gegen die rechtswidrige neue Verfassung in Dänemark, die am 1. Januar 1864 in Kraft trat. Da Schleswig Dänemark einverleibt und Holstein enger mit dem Gesamt-

⁵⁾ von Warnstedt, Die Oldenburger und Brandenburger Erbansprüche auf die

staaten verbunden wurde, da Dänemark die Aufforderung Preußens und Österreichs, diese Verfassung zurückzunehmen, am 18. Januar ablehnte, so brach der Krieg aus. Die verbündeten Truppen rückten durch Hamburg, Lübeck und das oldenburgische Gutin in Holstein ein; ein Protest dieser Kleinstaaten verhallte wirkungslos.⁶⁾ In einem kurzen Feldzuge wurden die Dänen vom Festlande hinuntergefezt. Auf der ergebnislosen Londoner Konferenz wurde dann zwischen Österreich und Preußen die Frage erörtert, wer Landesherr in Schleswig-Holstein werden sollte, und Bismarck trat vorsichtig gegen die Augustenburgische Kandidatur mit dem zweiten Eisen hervor, das er im Feuer hielt. „Der Großherzog von Oldenburg,“ bemerkte er, „erhebt eigene Ansprüche, die angeblich den Augustenburgischen vorgehen und die er nur bisher aus Rücksicht auf den Erbprinzen oder um den besten Zeitpunkt abzuwarten, nicht offen geltend macht. Einer Verwirklichung derselben würden wir nicht prinzipiell entgegenreten.“ Daneben trat aber auch schon der Gedanke einer preussischen Annexion hervor. Es ist bekannt, daß Österreich die Partei des Augustenburgers ergriff und Rußland vor der Konferenz die Erklärung abgab, Dänemark habe durch sein Verhalten den Londoner Vertrag von 1852 aufgehoben, daher sei der Fall eingetreten, den das Warschauer Protokoll für die Erbansprüche des Hauses Gottorp vorbehalten habe, und Kaiser Alexander habe seine Rechte in ihrem ganzen Umfange dem Großherzog von Oldenburg⁷⁾ übertragen. Drei Strömungen richteten sich also auf die Thronfolge in Schleswig-Holstein: die Kandidatur des Erbprinzen von Augustenburg wurde von der öffentlichen Meinung Deutschlands und der österreichischen Regierung getragen, der Großherzog von Oldenburg wurde in seinen Ansprüchen von Rußland unterstützt, und Preußens leitender Minister arbeitete auf die Annexion hin, obwohl ihm die Thronfolge des Großherzogs von Oldenburg noch als ein annehmbarer Ausweg erschien; mit den Ansprüchen des Erbprinzen von Augustenburg beschloß er seit seiner Unterredung am 1. Juni 1864⁸⁾ fernerhin nicht zu rechnen; der Prätendent verkannte die Zeichen der Zeit, er hätte sich anders verhalten, hätte er geahnt, daß wenige Jahre später die deutschen Fürsten sich ähnliche Beschränkungen ihrer Hoheitsrechte gefallen ließen, wie sie ihm jetzt zugemutet wurden. Den Abschluß dieser Unterredung hat Bismarck selbst einem Staatsmann folgendermaßen drastisch geschildert:⁹⁾

Herzogtümer Schleswig-Holstein, 13. S. 234 ff. — ⁶⁾ von Sybel III, 216. — ⁷⁾ Vgl. Jansen, G., Großherzog Nikolaus Friedrich Peter, 21 ff., wo der Beweis erbracht ist, daß Großherzog Peter auf den Verzicht Rußlands zu seinen Gunsten planmäßig hingearbeitet hatte. — ⁸⁾ von Sybel III, 340. Vgl. dagegen Herzog Ernst II. von Koburg III, 448. — ⁹⁾ Nach sicherer Quelle mitgeteilt von v. Bertouch, Geh.

„Hier, wo Sie sitzen, saß unlängst der Erbprinz Friedrich, um sich mit mir über die Zugeständnisse zu besprechen, welche Preußen für den Fall der Anerkennung von ihm verlangte. Nachdem ich meine Bedingungen gestellt, verhielt er sich längere Zeit schweigend. Ich erkannte daraus, daß er schwankte und nahe daran war, nachzugeben. Das paßte mir aber nicht. Ich stimmte daher meinen Ton herab und bemerkte bescheiden: ich wollte ihn durchaus nicht zu einer sofortigen Antwort drängen; da er so sehr von seinem Recht überzeugt sei, müsse er ja reiflich überlegen, ob er solche Zugeständnisse bewilligen wolle und könne, und mir dann über seine Entscheidung nähere Mitteilung zukommen lassen. Er schien die Bedenkzeit gern anzunehmen und empfahl sich. Am folgenden Tage erhielt ich schriftlich eine ablehnende Antwort. Damit war für mich die Prätendentschaft des Augustenburger erledigt.“

Am 23. Juni meldete der Großherzog von Oldenburg seine Erbansprüche beim Bundestag in Frankfurt an; aber wenn auch Bismarck gegen Österreich die Möglichkeit aussprach, mit Oldenburg die schwierige Frage der schleswig-holsteinischen Dynastie zu lösen,¹⁰⁾ so hat er doch schwerlich jemals die Kandidatur des Großherzogs ernstlich ins Auge gefaßt, seitdem Dänemark im Wiener Frieden die Elbherzogtümer an Österreich und Preußen zu gemeinsamem Besitz abgetreten hatte. Dies scheint auch aus folgender Mitteilung hervorzugehen. Ende 1864 ließ er sich von dem damaligen Hordesvogt auf Nordstrand von Bertouch eine Reihe von Briefen gegen die Kandidatur des Augustenburger, die auf seine besondere Anregung in der Norddeutschen Allgemeinen Zeitung erschienen, gefallen. Als aber der Verfasser in zwei weiteren Briefen mit Wärme für den Großherzog von Oldenburg eintrat und dabei die Angriffe auf den Augustenburger verschärfte, wurde der Druck beanstandet. Bismarck hielt es wohl für bedenklich, so energisch der oldenburgischen Prätendentschaft in dem offiziellen Blatte das Wort reden zu lassen.

Obgleich Großherzog Peter nach dem Wiener Frieden nur noch wenig Hoffnung haben mochte, ließ er 1865 eine Offizielle Begründung seiner Ansprüche, die von Professor Pernice und Etatsrat Theodor Schulze auf Grund des vom Staatsrat Leverkus erbrachten quellenmäßigen Beweismaterials verfaßt war, im Druck erscheinen und wahrte damit vor der breiten Öffentlichkeit seinen Rechtsstandpunkt. Er verlangte für sich die gesamten Herzogtümer Schleswig und Holstein, insbesondere die Teile, die bis 1721 und 1773 in den beiden Provinzen

Regierungsrat, Fünf Schriftstücke, Mscr. auf Höchsten Befehl vom Großherzoglichen Kabinett dem Verfasser zur Benutzung überlassen. — ¹⁰⁾ von Sybel III, 342. —

im Besitze des Hauses Gottorp geblieben waren, als Erbobjekt nach dem Erlöschen der königlichen Linie und dem Bruche des Londoner Protokolls und erkannte die Ansprüche der Augustenburger nicht an. Und gar ein Anspruch, den diese jetzt auf die ehemaligen Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst erhoben, wurde völlig von der Hand gewiesen, weil er nach der Meinung des Ministers von Rössing zu dem gegenwärtigen Rechtsstreit außer aller Beziehung stand. Damit wurde eine Theorie beseitigt,¹¹⁾ die von Leverkus vertreten wurde und den Großherzog zeitweilig so beunruhigte, daß er den Verzicht auf die ehemaligen Grafschaften erwog, weil er nicht „fremdes Gut in den Händen haben“ wolle. Um die streng rechtliche Gesinnung des Fürsten vor Verdunklung zu schützen, trat man auch mit der Presse in Fühlung und übertrug diese Aufgabe dem späteren Minister Jansen, der damals noch ein junger Hilfsarbeiter bei der Regierung war. Dies erschien auch deshalb nötig, weil sogar in Oldenburg mancher das Auftreten gegen den Erbprinzen von Augustenburg mißbilligte, den nun einmal die öffentliche Meinung in ganz Deutschland als den rechtmäßigen Herzog von Schleswig-Holstein anerkannte. Wenn Bismarck im Juni 1865 wiederholt dem Großherzog von Oldenburg vor dem Augustenburger den Vorzug gab und sich geneigt zeigte, seine Einsetzung als Souverän von Schleswig-Holstein bei König Wilhelm zu befürworten,¹²⁾ falls Österreich damit einverstanden wäre und den Erbprinzen von Augustenburg fallen ließe, so wird man diesem Verhalten doch skeptisch gegenüberstehen müssen. Er wird wohl gewußt haben, wie fest sich Österreich für die Augustenburger Kandidatur verpflichtet hatte. Das Rechtsgutachten des preussischen Kronsyndikates, das im Anfang Juli abgegeben wurde, entsprach durchaus den politischen Absichten Bismarcks, indem es folgenden Standpunkt vertrat: Österreich und Preußen haben nach dem allein maßgebenden Wortlaute des Wiener Friedens ein gemeinsames, uneingeschränktes Verfügungsrecht gegenüber dem gesamten oldenburgischen Hause erworben; vom völkerrechtlichen Standpunkte aus sind diese beiden Mächte die einzigen, auf die bedingungslos die Rechte König Christians über Land und Leute übergegangen sind;¹³⁾ zur Anerkennung der Erbrechte der Agnaten sind sie daher überhaupt nicht verpflichtet. Die erbrechtlichen Ansprüche der Agnaten sind samt und sonders hinfällig, die Brandenburgischen nicht minder als die Augustenburgischen und die Oldenburgischen, diese insbesondere durch die Verzichtleistungen der Gottorper zu verschiedenen Zeiten. Alle Rechtsdeduktionen der olden-

¹¹⁾ Vgl. Jansen, S. 24. — ¹²⁾ Vgl. S. Oncken, Großherzog Peter und die deutsche Frage, Jahrb. XI, S. 131. — ¹³⁾ von Sybel IV, 141, 142.

burgischen Offiziellen Begründung, so stichhaltig sie auch gegenüber dem preussischen Gutachten erscheinen mochten, verloren damit ihre Bedeutung gegenüber dem völkerrechtlichen Standpunkt, daß Österreich und Preußen durch Krieg in den Besitz der Elbherzogtümer gelangt waren.

3. Die Begründung des Deutschen Reiches.

Als sich der Streit der feindlichen Brüder um den Besitz der Kriegsbeute entzündete und mit der Frage der Bundesreform ganz Deutschland in zwei Heerlager spaltete, folgte Oldenburg als der erste Staat dem Beispiele Preußens, indem es aus dem Bundesverhältnis austrat. Am 14. Juni 1866 stimmte der großherzogliche Bundestagsgesandte gegen den Antrag Österreichs auf Mobilmachung des Bundesheeres gegen Preußen und erklärte seine amtlichen Befugnisse für erloschen. Aber die Verheißung einer deutschen Volksvertretung auf Grund allgemeiner, gleicher und freier Wahlen, womit Bismarck um die Gunst des Volkes bei der Erhebung der Waffen warb, fand bei Großherzog Peter wenig Beifall; der große Staatsmann schien ihm allzu radikale Wege zu wandeln; indessen zu akademischen Erörterungen war jetzt keine Zeit. Die Heppenser Kriegshafenanstalten und der nationale Sinn des edlen, von seinem Volke verehrten Herrschers, der mit seiner Regierung die endgültige Beseitigung des Dualismus in Deutschland für eine zwingende Notwendigkeit hielt, wiesen Oldenburg im Streit der beiden Großmächte naturgemäß an Preußens Seite. Der Großherzog dachte nicht daran, wie im zwölften Jahrhundert sein Ahnherr Graf Christian I., zu den Gegnern der bedeutendsten Macht in Norddeutschland überzutreten; Heinrich der Löwe zermalmete den jungen oldenburgischen Staat, erlag aber schließlich im Kampfe gegen Kaiser Friedrich Barbarossa, Süddeutschland errang den Sieg über den Norden, und unsere Grafen durften aus der Verbannung zurückkehren. König Wilhelm dagegen und seine Paladine führten Preußen und seine norddeutschen Bundesgenossen zu einem glänzenden Sieg über Österreich und den Süden unseres Vaterlandes. Es gäbe sicher kein Oldenburg mehr, wenn Großherzog Peter die Wege Graf Christians gewandelt wäre und wie sein unglücklicher Schwager, der König von Hannover, den Bund mit Preußen verschmäht hätte. Die freundschaftlichen Warnungen des oldenburgischen Hofes, die von Alten zu übermitteln hatte, verhallten in Hannover ungehört.¹⁾

Das großherzogliche Truppenkorps war seit 1860 von dem General-

¹⁾ Vgl. Jansen a. a. O.

major von Fransecky, der mit Einwilligung des Prinzregenten Wilhelm damals aus dem preussischen in den oldenburgischen Dienst übertreten war, durch allmähliche Steigerung der Anforderungen, durch systematische Belehrung und Erziehung des Offizierkorps und durch persönliche Einwirkung auf die Mannschaft zu einem hohen Grad der Tüchtigkeit herangebildet worden.²⁾ Es trat unter den Befehl des Königs von Preußen, sobald das am 18. Juni angebotene förmliche Bündnis angenommen war. Nur von einem Siege Preußens in diesem Kampfe vermochte die oldenburgische Regierung eine große und glückliche Zukunft Deutschlands zu erhoffen. Der Großherzog, dem es daheim keine Ruhe ließ, folgte seinen Truppen, die am 16. und 17. Juli zur Mainarmee abrückten, ins Feld; sie bewährten sich in den Gefechten bei Hochhausen-Werbach am 24. Juli und bei Gerchsheim am 25. Juli. Am folgenden Morgen erschien er unerwartet in der Mitte seiner braven Oldenburger. Am 27. Juli rückte die ganze Mainarmee auf Würzburg, und die oldenburgische Artillerie nahm an der Beschießung der Feste Marienburg teil. In nächster Nähe stand der Großherzog und beobachtete unter persönlicher Gefahr die Wirkung des Feuers. Dann folgte der Waffenstillstand, der auch auf diesem Teile des Kriegsschauplatzes dem Kampfe ein Ende machte.

An dem Schicksal Hannovers konnte der Großherzog trotz eifriger Bemühungen nichts ändern. Preußen hatte das Bedürfnis, den Norden Deutschlands zu größerer Einheitlichkeit zusammenzufassen; und im Grunde wirkte die Einverleibung Hannovers für Oldenburg wie eine Befreiung von langjährigen Fesseln; aber Großherzog Peter fürchtete doch das Übergewicht Preußens in Norddeutschland. Die Frage, wer von nun an in Deutschland die Entscheidung in der Hand haben sollte, wurde durch die Schlacht bei Königgrätz gelöst. Österreich schied aus und überließ Preußen die Führung in dem neuen Bunde, der sich zunächst nur bis zur Mainlinie erstreckte, weil man die Empfindlichkeit Napoleons III. schonen zu müssen glaubte. Nun entledigte sich Großherzog Peter auch aller seiner Ansprüche auf Schleswig-Holstein. Durch den Staatsvertrag vom 27. September 1866 übertrug er König Wilhelm die Gottorpischen Rechte, die ihm Kaiser Alexander II. von Rußland abgetreten hatte, und erhielt dafür einige kleine holsteinische Gebietssteile, insbesondere das Amt Ahrensböök zwischen den bisher getrennten Teilen des Fürstentums Lübeck und eine Barsumme von einer Million Taler, die zur Erweiterung des großherzoglichen Hausfideikommisses verwendet wurde.

²⁾ von Finckh, Oldenb. Inf.-Reg. Nr. 91, S. 71.

Der Entwurf der Verfassung des Norddeutschen Bundes wurde auch im oldenburgischen Staatsministerium einer eingehenden Besprechung unterzogen.³⁾ Die schwierige Frage, den Willen der Fürsten und des Volkes zum einheitlichen staatsrechtlichen Ausdruck zu bringen, hatte Bismarck in einfacher Weise dadurch gelöst, daß er den Bundesrat und den Reichstag schuf. Für die Beziehungen des Publikums zum Staat blieb alles unverändert. Den Einzelstaaten wurde die auswärtige Vertretung, die Marine, der Oberbefehl im Kriegswesen, die Militärverwaltung, die oberste Verwaltung der Verkehrsverhältnisse, die Oberleitung und die Aufsicht des Zollwesens und der indirekten Steuern entzogen. Was sie so verloren, sollten sie durch ihre Stimme im Bundesrate wiedergewinnen. Da es sich für Bismarck darum handelte, seinem König auch im Frieden die Führung zu sichern, so erhielt Preußen mit seinen 17 unter 44 Stimmen im Bundesrate eine maßgebende Stellung. Durch das Recht der Bundesexekution konnte es den Befehlen des Bundes militärischen Nachdruck geben und widerstrebende Glieder zum Gehorsam zwingen. Die ganze Gewalt des Bundespräsidiums faßte die Stellung des Bundeskanzlers einheitlich zusammen. Neben dem Bundesrate, der als ein überaus glücklicher Griff des Kanzlers bezeichnet worden ist, sollte der Reichstag eine Gesamtvertretung des Volkes sein. Wie man aber die Gesellschaft vorfand, so lagen darin die verschiedensten Mischverhältnisse, von den mediatisierten Fürsten bis zum Arbeiter, nebeneinander. Alle daraus erwachsenden Schwierigkeiten durchschnitt das allgemeine Stimmrecht, das sich in dem einzigen vorhandenen Verfassungsentwurf von 1849 vorfand und nun unverändert heraufgenommen wurde. Die Diätenlosigkeit der Reichstagsabgeordneten erschien damals als das einzige Mittel, um die Stimmen im Reichstag den besitzenden Klassen zu sichern.

Eine solche Volksvertretung wurde naturgemäß von einem Staatsmanne wie Großherzog Peter mit dem tiefsten Mißtrauen betrachtet. Daß er aber auch sonst manches gegen den Verfassungsentwurf einzuwenden hatte, geht aus einer Denkschrift hervor, worin er seine selbständige Überzeugung zum Ausdruck brachte.⁴⁾ Hier wendet er sich vor allem gegen den Doktrinarismus, ohne Rücksicht auf akademische Schablonen will er Lebensfähiges schaffen. Zunächst verhehlt er sich nicht, daß die Frage der Befugnisse der Zentralgewalt schon entschieden ist; es handelt sich also nur um die Einrichtung der Organe. Er wünscht, daß die Bezeichnung Norddeutscher Bund durch Deutsches Reich ersetzt werde,

³⁾ Vgl. Jansen a. a. O., 84, 88. Lorenz, O., Kaiser Wilhelm und die Begründung des Reiches, 355 ff. und 533. — ⁴⁾ Mitgeteilt von Ottokar Lorenz, S. 576 ff. Vgl. Hermann Duden, Großherzog Peter und die deutsche Frage, 1866, Jahrb. XI, 132 ff.

weil schon Mitteldeutschland und vom Süden Hohenzollern dazu gehöre. Im Zusammenhang damit erscheint ihm schon damals wie anderen Fürsten der Titel Deutscher Kaiser notwendig, um dem Gedanken Ausdruck zu geben, daß die Neugestaltung Deutschlands nicht allein im Interesse der Machterweiterung Preußens geschehe, sondern daß ein wahrhaft nationales Werk geschaffen werden solle; er fürchtet, daß sonst die Kluft zwischen dem Norden und dem Süden erweitert und möglicherweise ein neuer Bruderkrieg unter Einwirkung des Auslandes ausbrechen werde. In der weiteren Beurteilung der zukünftigen Verfassung tritt bei Großherzog Peter überall wie bei Herzog Peter Friedrich Ludwig ein stark konservativer Zug entgegen. Der Reichstag nach Bismarcks Entwurf kann ihn nicht begeistern. Je weniger Initiative der Nationalvertretung überlassen bleibe, desto besser sei es; deshalb wünscht er, daß sich die Fürsten vor dem Zusammentritt des Reichstags über die Herstellung der Kaiserwürde einigen. Um nicht das konservative Interesse preiszugeben und der Demokratie und damit später dem Zäsarismus den Weg zu bahnen, verwirft er das Einkammersystem. Auf diesem Wege liegt auch seine Befürchtung, daß die Einzelstaaten dereinst aufgesogen würden; der Unitarismus ist ihm eine ernste Gefahr. Es hat damals nicht an Männern gefehlt, die wie Gneist gerade in der Befestigung der Einzelstaaten das Heil der Zukunft erblickten. Nach zwei Richtungen wehrt sich also der Großherzog, gegen die Demokratie und die Übermacht Preußens, wenn er für die Bildung der Organe des Reiches folgende Vorschläge macht: 1. Für die Vertretung der Regierungen beim Reichsregiment wäre ein Reichsrat zur gemeinschaftlichen Beratung der wichtigeren Reichssachen von höheren Reichsbeamten und Vertretern der einzelnen Regierungen einzurichten. 2. Zur Beschlußfassung müßte der Reichstag in zwei Kammern, dem Fürstenhaus und dem Volkshaus, bestimmt sein: das Fürstenhaus, so meint der Großherzog, wird eine bedeutende konservative Macht schaffen, und soll den Landesherrn, die zum besten der neuen Entwicklung einen großen Teil ihrer Rechte opfern müssen, einigen Ersatz gewähren. Aber auch die früher mediatisierten Häuser, von denen zahlreiche Vertreter zu seinem Bekanntenkreise gehörten, werden im Fürstenhause einen Platz finden müssen. Somit greift der Großherzog auf die Hoffnungen zurück, die den Mediatisierten auf dem Wiener Kongreß gemacht waren, und außer ihnen möchte er auch den Häuptern einzelner paragierter Linien regierender Häuser, wie Hessen-Philippstal, Holstein-Glücksburg und Augustenburg, den ebenbürtigen reichsgräflichen Häusern, den in Preußen freierten Fürsten von Putbus, Pless, Blücher und anderen einen Platz im Fürstenhause anweisen, während

die soeben von Preußen abgesetzten Fürsten ausgeschlossen bleiben. Die regierenden Fürsten des Norddeutschen Bundes sollen in der Regel selbst erscheinen, können sich aber auch durch Agnaten vertreten lassen. So erhalten sie die Möglichkeit, persönlich auf die allgemeinen nationalen Fragen einzuwirken, und zwar als lebendige Wesen, nicht bloß als schemenhafte Staatsoberhäupter nach der konstitutionellen Schablone. Die Könige sollen 10, Bayern, wenn es eintritt, 20, die Großherzöge 6, die Herzöge 4, die Fürsten 2 Stimmen erhalten; Preußen würde nicht vertreten sein. Das Volkshaus dürfte nicht lediglich auf Grund des allgemeinen Stimmrechts zusammengesetzt werden, ein Teil der Mitglieder müßte aus den Landtagen der Einzelstaaten hervorgehen. Es ist bekannt, daß Großherzog Peters Anregung, als verfassungsmäßiges Gegengewicht gegen die demokratischen Wirkungen des allgemeinen Stimmrechts ein Oberhaus des Reichstags zu schaffen, damals und später, als bei dem Zutritt der süddeutschen Staaten seine Hoffnung auf eine Revision der norddeutschen Bundesverfassung erwachte,⁵⁾ auf unfruchtbaren Boden fiel. Die Einfachheit der neuen Reichseinrichtungen wollte Bismarck sich nicht stören lassen; er war auch nicht geneigt, historischen Größen einen Einfluß zu vergönnen. Die Wirklichkeit der Gegenwart entschied für ihn allein.

Dem Großherzog Peter erregten die Bundesexekution und die Verkündigung des Kriegszustandes nach der Fassung des Entwurfs von 1866 ernste Bedenken, und ebensowenig konnte er die überragende Stellung des Bundeskanzlers mit seinen Vorstellungen von den obersten Bundesbehörden vereinigen. Ihm und anderen Fürsten wurde es überhaupt nicht ganz leicht, so wesentliche Bestandteile der Landeshoheit an die Gesamtheit abzutreten, und das Recht seiner selbständigen Ansicht ließ er sich nicht verkümmern. Deshalb beauftragte er seinen Minister von Rössing, im Januar 1867 in Berlin an den Beratungen der Minister über den Verfassungsentwurf teilzunehmen und seine Bedenken nicht zurückzuhalten, erreichte aber nichts. Schließlich vollzog er den Verfassungsentwurf auch seinerseits, aber eine Verstimmung ist bei ihm zurückgeblieben. Sein langjähriger Minister Jansen meint in der Schrift,⁶⁾ die er seinem Andenken gewidmet hat, daß diese Vorgänge bei Bismarck den Grund zu einer gewissen persönlichen Voreingenommenheit gegen den Großherzog gelegt hätten, der doch nur sein gutes Recht selbständiger Meinungsäußerung vertreten habe. Auch später war der Großherzog mit der von Bismarck geleiteten Politik und Gesetzgebung nicht immer einverstanden.⁷⁾

⁵⁾ Vgl. seine Schrift: Die Revision der Norddeutschen Bundesverfassung und die Oberhausfrage. Frankfurt a. M., Bofelli, 1870. — ⁶⁾ Jansen, S. 64. —

⁷⁾ Jansen, S. 115 ff.

Diese grundsätzliche Meinungsverschiedenheit hatte aber auf seine Haltung bei der Begründung der Einigung keinen Einfluß. Als es sich um die Einschränkung seiner Hoheitsrechte handelte, kam er sogar zum Teil weiter entgegen als die anderen Bundesfürsten. Auf Grund der Bundesverfassung verzichtete er wie sie auf sein Postregal zugunsten der Norddeutschen Bundespost, bewies aber hierbei aufs neue seine nationale Gesinnung, indem er aus eigener Entschliebung auch das ihm nach Artikel 50 der Bundesverfassung zustehende Recht der Anstellung der im Betriebe beschäftigten Post- und Telegraphenbeamten zur Herbeiführung größerer Einheitlichkeit dem Bundespräsidium übertrug. Diesem Beispiele ist kein anderer Staat, auch Preußen selber nicht, gefolgt. In Oldenburg besteht also eine Reichspost wie im Reichslande Elsaß-Lothringen. Der Postsekretär leistet bei seiner Anstellung nicht dem Großherzog, sondern dem Kaiser den Diensteid. Wird er aus dem Herzogtum Oldenburg etwa nach Aurich in demselben Oberpostdirektionsbezirk versetzt, so leistet er dem König von Preußen von neuem den Eid.

Bald darauf vollzog sich ein für die neue Oberpostdirektion Oldenburg bedeutsamer Vorgang. Das allverehrte Bundesoberhaupt König Wilhelm traf am 16. Juni 1869 zum Besuche des Großherzoglichen Hofes in Oldenburg ein, ein Gedenkstein auf dem Lagerplatz erinnert an die Parade, die er über die oldenburgischen Truppen abnahm. Bismarck, der ihn begleitete, nahm vom Balkon des Hauses des Ministers von Rössing, wo er einer Abendgesellschaft beizwohnte, die begeisterte Huldbildung der versammelten Menge entgegen. Am folgenden Tage wurde der Kriegshafen an der Jade in Gegenwart der Großherzöge von Oldenburg und Mecklenburg-Schwerin sowie Bismarcks, Moltkes und Roons unter großer Feierlichkeit auf den Namen Wilhelmshaven getauft. Dann setzte König Wilhelm mit der Post die Reise über Jever und Aurich nach Emden fort. Der Oberpostdirektor Starck leitete an der Spitze des langen, glänzenden Wagenzuges die Fahrt, die überall von den Kundgebungen patriotischer Begeisterung der Bevölkerung begleitet wurde. Nach Überschreitung der preussischen Grenze wurde dem Bundeskanzler Graf Bismarck eine besondere Ehrung durch ostfriesische Großgrundbesitzer zuteil. Sie baten um die Erlaubnis, ihn mit einem von ihnen selbst geführten Ehrenvieregespann, begleitet von einer berittenen Ehrengarde, fahren zu dürfen. Bismarck trat an den Wagen des Königs heran, und dieser erteilte gern seine Einwilligung. Es war ein erfreulicher Vorgang, der ein helles Licht auf das Verhältnis des greisen Herrschers zu seinem Kanzler warf.

Die Militärkonvention, die am 15. Juli 1867 zwischen Preußen und Oldenburg abgeschlossen wurde, nahm dem Lande die Last der

Unterhaltung der Truppen ab. Preußen verpflichtete sich, für die von Oldenburg nach Maßgabe einer Friedensstärke von 1% der Bevölkerung zu zahlenden Pauschalbeiträge und für die Stellung der wehrpflichtigen Mannschaft des Großherzogtums alle bundesgesetzlichen Leistungen, die demselben für das Ordinarium des Bundeskriegswesens oblagen, einschließlich der Kosten der Aushebung, der Aufstellung und ersten Einrichtung mit Ausnahme der Kaserneneinrichtungen zu übernehmen. Oldenburg sah von der Aufstellung eines selbständigen Kontingents und einer eigenen Militärverwaltung ab, und deshalb wurden von nun an sowohl die gegenwärtigen oldenburgischen Truppenkörper, wie künftig die oldenburgischen Wehrpflichtigen in die preussische Armee eingereiht; es wurde vereinbart, daß diese, soweit sie aus dem Herzogtum Oldenburg stammen, nur in die bisher oldenburgischen Truppenkörper eingestellt werden sollten, abgesehen von dem für Jäger, Festungsartillerie, Pioniere, Train und Kriegsmarine erforderlichen Anteil. Die Fürstentümer wurden als Aushebungsbezirke einem preussischen Regierungsbezirke zugelegt. Der Großherzog steht nach der Militärkonvention zu den Truppen im Verhältnis eines kommandierenden Generals, übt auch als solcher neben den bezüglichlichen Ehrenrechten die entsprechende Disziplinargewalt aus und erläßt in dieser Beziehung seine Befehle direkt an die betreffenden Abteilungscommandeure. Er hat die freie Verfügung über die im Großherzogtum verteilten Bundes-truppen zu Zwecken des inneren Dienstes, und in dieser Beziehung haben die Truppencommandeure seinen Befehlen Folge zu geben.

Nach wie vor war das Interesse der Bevölkerung an den heimischen Truppenkörpern lebendig, da bei ihnen die Söhne des Landes standen. Nach den Bewegungen des X. Armeekorps schaute man also aus, als im Sommer 1870 der Krieg mit Frankreich ausbrach. Mit Begeisterung vernahm man die Nachrichten von den Siegen, besonders bei Bionville und Mars-la-Tour, von der Einnahme von Metz; es war für den Großherzog, der mit dem Erbgroßherzog seinen Truppen ins Feld gefolgt war, eine besondere Freude, an der Spitze seines oldenburgischen Infanterieregimentes mit entfaltetten Fahnen und klingendem Spiel seinen Einzug in diese Festung halten zu können. Darauf verabschiedete er sich von den Truppen und ging nach Versailles, um dort in des Königs Nähe an den Erörterungen teilzunehmen, die der Gründung des Reiches vorangingen. Das X. Armeekorps rückte von Metz an die Loire in die Nähe von Orleans. Hier hatten die Oldenburger ihren ruhmvollen Anteil an der Schlacht bei Beaune-la-Rolande am 28. November und den Kämpfen um Orleans. Sie beteiligten sich an den Operationen gegen Le-Mans in der ersten Hälfte des Januar 1871, bis der Waffenstillstand dem großen Ringen

ein Ende machte. Großherzog Peter stand in der Fürstengruppe, die am 18. Januar König Wilhelm im Spiegelsaale des Schlosses zu Versailles umgab, als Bismarck jene weltberühmte Proklamation vorlas und Großherzog Friedrich von Baden das erste Hoch auf den Deutschen Kaiser ausbrachte. Erbgroßherzog Friedrich August befand sich zu dieser Zeit im Stabe des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin bei der Armeeabteilung in der Gegend von Le-Mans. Oldenburgs Fürstenhaus und Volk hatten sich mit gleicher Begeisterung und Hingabe an den weltgeschichtlichen Kämpfen um die Einigung unseres Vaterlandes beteiligt. Die lange Zeit des Friedens, der nun folgte, brachte den politischen und wirtschaftlichen Aufschwung, dessen unser Vaterland sich bis auf den heutigen Tag erfreut.

4. Staatsverfassung und Volkswirtschaft.

Die oldenburgische Staatsverfassung¹⁾ beruht auf dem Staatsgrundgesetz von 1852, dessen Verheißungen im wesentlichen durchgeführt sind. Sie trat in die Fußstapfen der vormärzlichen monarchisch-bureaokratischen Regierung, die sich in Oldenburg eines guten Rufes erfreut hatte, und beseitigte das veraltete Steuersystem und die Ungleichheit im wirtschaftlichen und sozialen Leben. Die Mitwirkung der Volksvertretung, in welcher der Bauernstand bei weitem das Übergewicht gewann, führte die Regierung zu vielen nützlichen Unternehmungen, die sie allein schwerlich eingeleitet hätte. Besonderer Fürsorge erfreuten sich die Landwirtschaft, die Viehzucht, der Deichschutz und der Bau der Verkehrsstraßen. Mit einem Beamtenkörper, der in seiner alten gemäßigt freisinnigen Richtung verharrte, war es dem Großherzog Peter beschieden, im Einvernehmen mit dem Landtage die Verfassung auszubauen; er war aber nicht gewillt, sich die ihm im Staatsgrundgesetze gewährleisteten Rechte irgendwie verkümmern zu lassen, und wies jeden Antrag auf Einführung einjähriger Budgetperioden und jeden Eingriff in sein Recht der Ernennung der Beamten zurück. Zur Ausführung des Staatsgrundgesetzes wurde eine Reihe wichtiger Organisationsgesetze erlassen, und so erhielt die Verfassung die Gestalt, welche sie bis zum Tode des Großherzogs bewahrt hat.

Das Großherzogtum Oldenburg besteht danach aus dem Herzogtum Oldenburg, von dem die Herrschaft Jever einen den übrigen Gebieten gleichgestellten Teil bildet, und den Fürstentümern Lübeck und Birkenfeld. Die Einteilung des Herzogtums war im wesentlichen geblieben,

¹⁾ Vgl. Becker, Das Staatsrecht des Großherzogtums Oldenburg (in Marquardsen, Handbuch des öffentlichen Rechts III, 2, S. 73 ff.).

wie sie Herzog Peter Friedrich Ludwig geschaffen hatte, bis 1858 an die Stelle der sieben Kreise die drei Obergerichtsbezirke Oldenburg, Varel und Becta traten und den Amtsbezirken und den Städten erster Klasse die niedere Gerichtsbarkeit und die Verwaltung übertragen wurde. Das Gerichtsverfassungsgesetz für das Reich von 1877 brachte dem Herzogtum die Einrichtung eines Landgerichtsbezirkes mit 14 Amtsgerichtsbezirken, von diesen wurde 1902 das Amtsgericht Damme aufgehoben und dafür im Anschluß an den Amtsbezirk Rüstingen das dortige Amtsgericht gebildet. Oldenburg und Schaumburg-Lippe errichteten 1878 ein gemeinsames Oberlandesgericht. 1879 wurden für die Verwaltung folgende 12 Ämter unter Amtshauptleuten eingerichtet: Oldenburg, Westerstede, Varel, Jever, Butjadingen, Brake, Elsfleth, Delmenhorst, Wildeshausen, Becta, Cloppenburg, Friesoythe. Dazu ist 1902 noch das Amt Rüstingen gekommen. Die Städte erster Klasse Oldenburg, Varel, Jever und Delmenhorst, das 1903 hinzukam, stehen außerhalb der Amtsverwaltung. In den Fürstentümern bestehen besondere, vom Staatsministerium abhängende Regierungskollegien. Birkenfeld ist in fünf Bürgermeistereien eingeteilt, die 19 Gemeinden des Fürstentums Lübeck stehen unmittelbar unter dem Regierungskollegium.

Die Bestandteile des Großherzogtums bilden einen nach den Bestimmungen des Revidierten Staatsgrundgesetzes vereinigten und unter der Regierung der Nachkommen des Herzogs Peter Friedrich Ludwig unteilbaren Staat. Die Landesregierung ist erblich im Mannsstamme des Herzogs Peter Friedrich Ludwig nach dem Rechte der Erstgeburt und der Linealfolge. Großherzog Peter, selbst ein gründlicher Kenner der Geschichte seines Hauses und des Privatfürstenrechtes, erließ bald nach der Rückkehr aus dem Französischen Kriege am 1. September 1872 ein Hausgesetz, das auf Grund seiner Angaben von dem Rabinettsekretär Jansen verfaßt wurde. Hier wurde das Familienrecht der jüngeren Gottorper Linie, das noch niemals einheitlich zusammengefaßt war, mit Genehmigung des Chefs der Hauptlinie des Hauses, des Zaren Alexander II., und im Einvernehmen mit sämtlichen sukzessionsberechtigten volljährigen Prinzen des Großherzoglichen Hauses in umfassender Weise neu geordnet. Danach gehören dem Großherzoglichen Hause sämtliche Prinzen und Prinzessinnen an, welche aus ebenbürtiger Ehe durch rechtmäßige Geburt in männlicher Linie von Herzog Peter Friedrich Ludwig abstammen, und die ebenbürtigen Gemahlinnen und Witwen der Prinzen. Die Söhne des Herzogs Elimar, des Bruders Großherzog Peters, gehören demnach nicht zum Großherzoglichen Hause. Das Oberhaupt des Hauses ist der regierende Großherzog. Alle drei Jahre tritt der Familienrat zusammen, dem die Aufgabe zufiel, zur

Besprechung und Verhandlung gemeinschaftlicher Angelegenheiten der fürstlichen Familie eine regelmäßige Veranlassung zu bieten und das gemeinsame Band, das alle Mitglieder des Hauses umschließt, immer wieder zu erneuern und zu kräftigen. Ferner wurden Bestimmungen über die Begründung des Hausfideikommisses und einer Hausstiftung, sowie über das Privatvermögen der Mitglieder des Hauses getroffen. Der Wert des Fideikommissvermögens belief sich 1900 auf etwa 15 Millionen, mit jährlichen Nettoeinkünften von etwa 300 000 Mark.²⁾ Was der Großherzog durch Ersparnisse aus den zu seiner Verfügung stehenden Einnahmen erübrigt oder aus sonstigen Privattiteln vor oder während seiner Regierung erwirbt, bildet, soweit es nicht dem Hausfideikommiss einverleibt wird, sein Privatvermögen. Der Großherzog und der Erbgroßherzog sind volljährig, sobald sie ihr 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Volljährigkeit der übrigen Prinzen und Prinzessinnen tritt mit dem vollendeten 21. Lebensjahre ein. Der Großherzog kann ihnen aber schon vorher die Rechte der Volljährigkeit verleihen.

Durch das Gesetz vom 5. Dezember 1868 wurde eine neue Einrichtung des Staatsministeriums geschaffen. Die Regierung und die Kammer des Herzogtums wurden aufgehoben, ihre Geschäfte gingen auf das Staatsministerium über; auch die Kammern der Fürstentümer hörten am 1. Mai 1869 auf, während hier die Regierungskollegien in Wirksamkeit blieben. Das Staatsministerium zerfiel in folgende Departements:³⁾ 1. des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, 2. der Justiz, 3. der Kirchen und Schulen, 4. des Innern und 5. der Finanzen. Diese Departements hatten schon bisher bestanden; das Departement der Militärangelegenheiten fiel weg, weil die Militärhoheit an Preußen übergegangen war. An die Spitzen der Departements der Justiz, des Innern und der Finanzen traten drei Minister, denen die erforderliche Anzahl vortragender Räte beigegeben wurde. Die Departements des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten und der Kirchen und Schulen werden nach der jedesmaligen Bestimmung des Großherzogs den einzelnen Ministern übertragen, so daß sich folgende Verbindungen herausbildeten: 1. Inneres, Großherzogliches Haus und auswärtige Angelegenheiten, 2. Justiz, Kirchen und Schulen, 3. Finanzen. Die drei Minister bilden mit Sitz und Stimme das Staatsministerium als Gesamtministerium. Damit war eine wesentliche Vereinfachung des Geschäftsganges erreicht. Mit der Errichtung der Zentralkasse hatte die Kabinettsklasse aufgehört. Das heutige Kabinett des Großherzogs ist die Hof- und Privatkanzlei. Dem

²⁾ Vgl. S. 559. — ³⁾ Für die Bezeichnung Departement ist neuerdings Ministerium vortrittend, Oldenburgische Geschichte. II.

Gesamtministerium, das in Beamtenkreisen wohl noch Kabinett genannt wird, ist eine stattliche Reihe von Angelegenheiten zugewiesen, worüber die einzelnen Minister nicht selbständig entscheiden können, vor allem alle Verfassungsangelegenheiten, alle Staatsverträge sowie die politischen Beziehungen des Großherzogtums zum Deutschen Reiche, alle Gesetze und Verordnungen, die Einberufung, Vertagung, Schließung und Auflösung des Landtags, der Landtagsabschied, die Einsetzung des Staatsgerichtshofes, die Berufung der Provinzialräte, die Anstellungen, die Revision der Entscheidungen der Ministerien, Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen und Verfügungen, die von oberen Verwaltungsbehörden abgegeben sind, außerordentliche Unterstützung aus Staatsmitteln, die Feststellung der Voranschläge des Staatshaushaltes und der Zentral- und Landesklaffenrechnung und andere Angelegenheiten.

Die Durchführung der gemeinsamen deutschen Justizverfassung gehörte zu den großen Reformen, die das neue Deutsche Reich mit sich brachte.

Solange Großherzog Peter regierte, trat der Landtag⁴⁾ in der Regel nur alle drei Jahre nach den Wahlen im letzten Jahre der dreijährigen Finanzperiode zusammen; die Abgeordneten, ein Zehntausendstel der Einwohnerzahl, gingen aus allgemeinen, indirekten, geheimen Wahlen hervor und erhielten Tagegelder. Die Abgeordneten der Fürstentümer gehörten in der Regel den Provinzialräten an, deren Gutachten sie beim Landtag vertraten. Politische Parteien gab es nicht mehr. Als der wichtigste Teil der Gesetzgebung an den Norddeutschen Bund und später an das Reich überging, stimmte der Landtag bereitwillig zu, obwohl sein Wirkungskreis dadurch erheblich eingeschränkt wurde. Das Verhältnis des Großherzogs zum Landtag blieb in der Mitte der siebziger Jahre und am Ende seiner Regierung nicht ohne Trübung.⁵⁾

Die politischen Gemeinden wurden durch besondere Gesetze für die drei Provinzen eingerichtet, für das Herzogtum die sehr sorgfältig ausgearbeitete revidierte Gemeindeordnung vom 15. April 1873 erlassen. Indem der Aufsicht der Staatsbehörden ein größerer Einfluß gewährt wurde, trat an die Stelle einer freieren und mannigfaltiger gestalteten Behandlung der Gemeindeangelegenheiten eine größere Gleichmäßigkeit und Zentralisation. Die staatliche Aufsicht sorgt dafür, daß die Gemeinden und ihre Organe ihre Befugnisse nicht überschreiten, daß das Stammvermögen erhalten und sein Ertrag nur zum Besten der Gemeinde verwandt wird, daß eine ungerechtfertigte Belastung mit Schulden vermieden und diese planmäßig getilgt werden. Sie entscheidet über Streitigkeiten des Vorstandes und der Vertretung in Kommunal-

eingesetzt worden. — ⁴⁾ Becker, a. a. O. — ⁵⁾ Vgl. Jansen, S. 113, 114. —

angelegenheiten und achtet auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften. Als ein Ersatz für diese und andere allgemeine Beschränkungen früherer Selbständigkeit wurde dem Gemeindevorstand der Landgemeinden die Verwaltung der Ortspolizei übertragen. Während nach der alten Gemeindeordnung von 1855 den Gemeinden jede Art der Besteuerung mit Genehmigung der Regierung, aber mit Ausnahme einiger im Gesetz unmittelbar festgesetzten Steuerarten gestattet war, wurde ihnen nun das Recht entzogen, selbständig ihren Bedürfnissen entsprechend neue Steuern einzuführen und nach Gutdünken über die Umlageung des Gesamtbedarfs auf die einzelnen Steuerarten zu beschließen, um die Gefahr der Doppelbesteuerung zu vermeiden. Man hat dies als einen erheblichen Rückschritt bezeichnet⁶⁾ und das gesetzlich bestimmte Umlageverfahren für reformbedürftig erklärt, besonders weil seitdem die Bedürfnisse der Bevölkerung und die Anforderungen nicht nur an den Staat, sondern auch an die Gemeinden außerordentlich gestiegen sind; über die geringen Aufgaben der Gemeinden am Anfange der Regierung Großherzog Peters ist man zur Förderung der wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Bedürfnisse weit hinausgegangen.⁷⁾ Dazu kommt, daß die Gemeinde durch die Gesetzgebung als Unterabteilung des Staates für die Beobachtung der Gesetze und die Ausführung der Geschäfte der Staatsregierung, insbesondere die Polizeigewalt, erhöhte Aufgaben erlangt hat. Den Gemeinden ist durch die Gesetzgebung ein weitgehendes Recht der Selbstverwaltung gesichert. Sie sind entweder Stadt- oder Landgemeinden. Die Stadtgemeinden zerfallen in Städte I. Klasse, die unmittelbar unter dem Ministerium des Innern, und in Städte II. Klasse, die wie die übrigen Gemeinden zunächst unter dem Amt stehen. Die Gemeinden können durch Statut in mehrere Bezirke (Rotten, Bauerschaften) eingeteilt werden. In den Landgemeinden sind die bestehenden Bauerschaften als Verwaltungsbezirke in ihrer bisherigen Begrenzung beibehalten, aber als Realgenossenschaften aufgehoben worden. Die Gemeinden eines Amtsbezirks wurden zu Amtsverbänden vereinigt, die Stadtgemeinden Oldenburg und Delmenhorst bilden jede für sich einen Amtsverband.⁸⁾ Die Gemeinden werden durch einen Gemeinderat vertreten und durch einen Gemeindevorstand verwaltet, der die nächste Obrigkeit im Gemeindebezirk und zugleich das Organ der Staatsbehörde in Landesangelegenheiten, insbesondere für die Polizeiverwaltung ist. In den Stadtgemeinden heißt der Vorstand Stadtmagistrat und besteht aus dem Bürgermeister als dem Vorsitzenden und mindestens zwei

⁶⁾ Lüken, Über Gemeindefinanzen, Zeitschrift für Verwaltung und Rechtspflege 37, S. 5 ff. — ⁷⁾ Ebenda, S. 2. — ⁸⁾ Vgl. Fimmen-Tenge, Sammlung der im Herzogtum Oldenburg geltenden Gesetze usw., S. 640.

Ratsherren als Beisitzer. Sämtliche Mitglieder werden vom Magistrat und Stadtrat in gemeinsamer Sitzung auf acht Jahre gewählt. Bürgermeister und besoldete Ratsherren in den Städten I. Klasse können auch auf Lebenszeit gewählt werden. Der Vorstand in den Landgemeinden besteht aus dem Gemeindevorsteher und einem oder mehreren Beigeordneten. Die den einzelnen Verwaltungsbezirken der Gemeinden vorgesetzten Bezirksvorsteher (Rottmeister, Bauervögte) werden auf vier Jahre gewählt und mittelst Gelöbnisses an Eidesstatt in den Städten I. Klasse durch den Bürgermeister, sonst durch das Amt verpflichtet. Ihre Stelle ist ein unentgeltlich zu verwaltendes Gemeindeehrenamt. Sie sind als Gemeindebeamte Organe des Vorstandes, insbesondere haben sie in den Landgemeinden als Bauervögte unter nächster Aufsicht des Vorstandes innerhalb ihres Bezirkes die Ortspolizei nach den bestehenden Vorschriften oder der ihnen erteilten Instruktion, in dringenden Fällen auch in Vertretung des Vorstandes zu handhaben. Die Bauervögte als die nächste Obrigkeit in der Bauerschaft erinnern an die alten Bauergeschworenen, ehemals die einzigen Gemeindeorgane bäuerlicher Selbstverwaltung.

Aus dem alten Kirchspiel ist die politische Gemeinde hervorgegangen. Eine lange Reihe der Entwicklung vom Sachsenpiegel an hat Staat und Kirche zu einer logischen Durchbildung ihrer Organe geführt. Überall ist die Selbstverwaltung gewahrt. Von der alten Bauerschaftsverfassung ist das Schwergewicht in die Gemeinde übergegangen, und über und neben den Gemeinden stehen die Amtsverbände als kommunale Verbände zur Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten mit den Rechten juristischer Personen; sie werden durch einen Amtsrat vertreten und durch einen Amtsvorstand verwaltet und besorgen allgemeine und gemeinnützige Anlagen, Einrichtungen und Maßregeln, ferner die Kriegseinstellungen, die Unterstützung bedürftiger Familien zum Dienste einberufener Mannschaften der Reserve, Landwehr und Ersatzreserve, das Landarmenwesen nach Maßgabe des Bundesgesetzes vom 6. Juni 1870 über den Unterstützungswohnsitz, mit Ausnahme der den Armenkommissionen der Gemeinden übertragenen Fürsorge für die Landarmen. Diese Armenkommissionen der Gemeinden bestehen aus dem Gemeindevorsteher, von der Gemeindevertretung gewählten Mitgliedern und den für den Gemeindebezirk angestellten Pfarrern und können sich mit Zustimmung der Gemeindevertretung durch andere bereitwillige Gemeindebürger verstärken. Neben dieser weltlichen besteht vielfach eine kirchliche Armenpflege ohne Zwangspflicht, wesentlich um verborgener Not abzuhelpen.

Das Verkehrswesen schritt unter Großherzog Peter in unaufhaltbarer, starker Entwicklung vorwärts, namentlich seitdem Hannover

Preußen einverleibt worden war. Nachdem der Vertrag über den Kriegshafen abgeschlossen war, hatte sich bald der Plan, eine Eisenbahn über Varel und Oldenburg zum Anschluß an die Köln-Mindener zu bauen, als unausführbar erwiesen; denn Hannover, das sich als natürliche Vormacht für den deutschen Küstenschutz fühlte, betrachtete das Abkommen zwischen Preußen und Oldenburg nicht mit Wohlwollen und stellte unannehmbare Bedingungen:⁹⁾ es wollte mit Oldenburg auf gemeinschaftliche Kosten eine Bahn Leer-Oldenburg-Bremen bauen, aber die Betriebsverwaltung allein übernehmen und eine Durchschneidung dieser Bahn von Norden nach Süden von der Zustimmung der hannoverschen Regierung abhängig machen. Deshalb führte die oldenburgische Regierung die Verhandlungen ohne Hannover weiter und sicherte 1864 die beiden Strecken Oldenburg-Bremen und Oldenburg-Wilhelmshaven in Verbindung miteinander durch die Staatsverträge vom 6. Februar mit Preußen und vom 8. März mit Bremen. Großherzog Peter, der dem Fortschritt der Eisenbahnfrage mit lebhaftem Interesse folgte, sah die tatkräftige Wirksamkeit seines Ministers von Berg von Erfolg gekrönt. Die Bahn nach Bremen wurde am 15. Juli 1867 dem Verkehr übergeben. Die Bahn nach Wilhelmshaven wurde auf Kosten Preußens erbaut und am 3. September 1867 eröffnet, für den Betrieb und die bauliche Unterhaltung hat Oldenburg zu sorgen. Am 15. Juni 1869 wurde die Bahn von Oldenburg nach Leer in Betrieb gesetzt. Die weitere Entwicklung des Bahnbaus ergab sich aus der Beseitigung der Schwierigkeiten, die Hannover fortgesetzt gemacht hatte, und aus der großen Zunahme des Verkehrs, der zu den Bahnen der Nachbargebiete seit dem Anschluß an den Deutschen Zollverein hinstrebte. Der Ausbau der oldenburgischen Bahnen wurde seit den achtziger Jahren nach einem gesetzlich festgelegten Plane eifrig betrieben.

Zugleich wurden allenthalben die Verbindungsschaußeen gebaut, entweder staatlich oder durch Gewährung von Beihilfen an öffentlich-rechtliche Verbände; so spann sich allmählich ein dichtes Netz von Zweigschaußen über das ganze Land und schloß die entferntesten Winkel an die großen Verkehrsstraßen an. Hand in Hand damit ging die Entwicklung des Postwesens. Die Bestimmung des Artikels 57 des revidierten Staatsgrundgesetzes: „Die Postanstalten sollen nicht den Zweck haben, eine Quelle der Staatseinkünfte zu sein,“ ist in keinem anderen Staate so scharf hingestellt worden und war in der Tat für die weitere Entwicklung unserer Postkurse bedeutsam. Der Verkehr

⁹⁾ Denkschrift über das Oldenburgische Eisenbahnwesen, 1867—1892, S. 3 ff. —

¹⁰⁾ Vgl. Rütthing, Geschichte der oldenburgischen Post, S. 66.

steigerte sich so sehr, daß schließlich der Bahnbau unumgänglich nötig wurde. Die Postkurse wiesen hin auf die großen Verkehrsstraßen, auf denen sich Reisende zu Fuß und zu Roß und Wagenfuhrwerke aller Art, vor allem die Posten mit ihren Passagieren, Brief- und Zeitungsendungen und Päckereien in immer steigender Menge bewegten. Die vier-spännig gefahrenen Personenposten, die zwischen Oldenburg und Bremen dreimal täglich in vier Stunden fuhren, gehörten zu den schnellsten Posten in Deutschland, und mancher Fremde hatte an den schönen Gespannen seine Freude. Seit 1867 zog die Bahn den gesamten Personen- und Güterverkehr an sich, aus der Fahrpost wurde die Bahnpost. Von der Chaussee verschwand das belebende Treiben der Personenposten, Estafetten, Kuriere, Extraposten, und der muntere Schall des Posthorns verstummte. In beschaulicher Ruhe liegen jetzt Blexhaus, Sandersfeld, Falkenburg, Ahlhorn und andere einst viel besuchte Poststationen da, den meisten Reisenden kaum dem Namen nach bekannt und von den dahintofenden Automobilen, denen die Freiheit auf den Chausseen zustatten kommt, nicht beachtet. Mit der Einverleibung des hannoverschen Staates, dem Eintritt Oldenburgs in den Norddeutschen Bund und der Eröffnung der ersten oldenburgischen Bahnen fiel das Ende unserer Staatspost am 31. Dezember 1867 zusammen, sie fügte sich in den großen vaterländischen Verband ein. An die Stelle der Großherzoglich oldenburgischen Post- und Telegraphendirektion trat die Oberpostdirektion in Oldenburg, die seit dem 1. Januar 1869 auch die Regierungsbezirke Aurich und Osnabrück umfaßt. Oberpostdirektor wurde Starklof, der bisherige bewährte Leiter des Oldenburgischen Post- und Telegraphenwesens. Die Verwaltung blieb in seiner Hand durch die ganze Regierung Großherzog Peters, dem er persönlich nahe stand.

Als eine großartige Verkehrseinrichtung steht nun die Post auf der Höhe ihrer Entwicklung. Ein neues Reichspostgebäude, dem baulichen Charakter der Stadt Oldenburg im Stile der späteren deutschen Renaissance angepaßt, wurde am 8. Dezember 1902 dem Dienstbetriebe übergeben. Die Eisenbahnen, deren Glieder sich in alle Zipfel des Herzogtums recken, sind in vollem Umfange für den Postverkehr nutzbar gemacht worden. Auch der Telegraphenverkehr hat sich seit seinen Anfängen in den fünfziger Jahren des Jahrhunderts außerordentlich gehoben, und ein dichtes Netz von Reichstelegraphenlinien, welche die Eisenbahnen begleiten, und zahllose Fernsprechverbindungen überspannen das ganze Land.

Das Verhältnis des Staates zur katholischen Kirche war schon unter Großherzog Paul Friedrich August zur Zufriedenheit beider

Teile geregelt und wurde auch zur Zeit des Kulturkampfes in keiner Weise getrübt. Nach dem Staatsgrundgesetz blieb das bisher in Angelegenheiten der katholischen Kirche durch die staatliche Kommission geübte Plazet und Bisum aufgehoben. Die geistliche Gerichtsbarkeit in Ehesachen wurde beseitigt. Das Zahlenverhältnis der protestantischen zur katholischen Bevölkerung war unter Großherzog Peter folgendes: 1855 waren von 287 163 Einwohnern des Großherzogtums 213 128 (74,22 %) Protestanten und 71 991 (25,07 %) Katholiken, im Jahre 1900 von 399 180 Einwohnern 309 510 (77,54 %) Protestanten und 86 920 (21,77 %) Katholiken. Das Wachstum der protestantischen Bevölkerung hatte also das Übergewicht.

Die jüdische Religionsgenossenschaft im Herzogtum Oldenburg, deren Verhältnisse durch das Gesetz vom 3. Juli 1858 geregelt wurden, besteht aus neun Synagogengemeinden, die zusammen die jüdische Landesgemeinde bilden. Jede Synagogengemeinde hat einen Synagogengemeinderat, der die Gemeinde vertritt und ihre Geschäfte verwaltet. Der jüdische Landesgemeinderat vertritt die Landesgemeinde, verwaltet ihre Geschäfte und ist die leitende, beaufsichtigende obere Behörde der Synagogengemeinderäte. Er besteht aus dem Landrabbiner als dem Vorsitzenden und den sämtlichen Vorstehern der Synagogengemeinden. Das Judentum ging von 1494 (0,52 %) im Jahre 1855 auf 1359 (0,34 %) im Jahre 1900 zurück.

Ein evangelisches und ein katholisches Oberschulkollegium erhielten durch das Schulgesetz von 1855 die Leitung und Beaufsichtigung des gesamten Unterrichts- und Erziehungswesens; unter ihren Mitgliedern muß mindestens ein Geistlicher und ein mit dem Volksschulwesen vertrauter Schulmann sein. Dieses Schulgesetz blieb während der ganzen Regierung des Großherzogs Peter in Kraft, die Volksschulen mit religiös-konfessionellem Charakter sind Gemeindeanstalten, ebenso die Oberrealschulen und Realschulen. Die Gymnasien, die beiden Seminare, eine Navigationschule und eine Taubstummenanstalt sind Staatsanstalten.

Die Weserkorrektur, die seit 1874 vom bremischen Staate ausgeführt wurde, wirkte auch auf das oldenburgische wirtschaftliche Leben segensreich und belebend ein und gab den Anlaß zur Bildung einer großen Zuwässerungsgenossenschaft in Stadland und Butjadingen, um von der Weser aus einen Süßwasserkanal in das Land zu leiten. Man ging dabei von der Voraussetzung aus, daß das Seewasser infolge der Weserkorrektur mit der Flut höher hinaufsteigen werde. So wurde Bremen zu einer Entschädigungssumme, die für den Kanalbau verwendet werden sollte, verpflichtet. Später zeigte sich aber, daß nach der Korrektur die Salzflut sogar etwas weiter stromab eintrat. Durch

den großen, neuen Kanal werden nun Stadland und Butjadingen mit Süßwasser versorgt. Im Anschluß an die Weserkorrektur wurde auch die Hunte begradigt und bis zur Stadt Oldenburg für den Verkehr mit Seeschiffen vertieft. Der Hunte-Ems-Kanal wurde in rascherem Gange vollendet.

Die oldenburgische und die Reichsgesetzgebung, die Rührigkeit der Selbstverwaltung, die Entwicklung des Eisenbahn- und Chausseenezes, der freie, ungehinderte Verkehr im Gebiete des Zollvereins, der 1864 erneuert wurde, und der Einfluß der rasch fortschreitenden Entfaltung des wirtschaftlichen Lebens Deutschlands, das durch seine Einigung zu bedeutender Macht emporstieg, förderten auch den Aufschwung unserer Volkswirtschaft zu einer bisher unbekanntem Höhe.¹¹⁾ Alle Freiheiten und Begünstigungen in der Besteuerung in Staat und Gemeinde wurden beseitigt. Durch das revidierte Staatsdienergesetz von 1867 wurden die Verhältnisse aller Zivilbeamten geregelt. Ein in seiner Stellung gesicherter und zufriedener Beamtenstand ist eine Wohltat für das Volk. Der Lehnverband, die Familienfideikomisse und die Stammgüter waren aufgehoben. Die Gesetzgebung befreite das Grundeigentum und die Landwirtschaft von allen Lasten und Beschränkungen. Der Inhaber erhielt vollständige Verfügungsfreiheit über den Grundbesitz durch die Zulassung der Teilbarkeit und Vererbung nach dem Willen des Erblassers. Aber gesetzlich wurde bestimmt, daß jeder seinen Grundbesitz oder Teile desselben durch bloße Erklärung vor dem Amte zu einer Grunderbestelle machen kann, so daß die Stelle einem seiner Intestaterben erster oder zweiter Klasse als Eigentum zufällt, der in den meisten Marschgebieten¹²⁾ 15%, in den übrigen Landesteilen 40% des schuldenfreien Wertes der Grunderbestelle aus der Erbteilung vorausbehält. Es hat sich herausgestellt, daß vorzugsweise die Eigentümer von minder wertvollem Besitze von dem Rechte, Grunderbestellen zu errichten, Gebrauch machen. Die Absicht bei dieser Einrichtung war, das landwirtschaftliche Grundeigentum beim Erbfolge in leistungsfähigem Zustande zu erhalten. Es steht übrigens jedem Besitzer frei, den Charakter der Grunderbestelle wieder aufzuheben. Alle Beschränkungen, die einer freien Entfaltung der wirtschaftlichen Kräfte entgegenstanden, mußten eben fallen. Die Gewerbeordnung gestattete den freien Wettbewerb, ein Gesetz des Norddeutschen Bundes trat dann an ihre Stelle, die Niederlassungsfreiheit wurde geregelt. Die soziale Reichsgesetzgebung schuf ein neues Gebiet, das von vornherein der Landes-

¹¹⁾ Für das Folgende: Kollmann, P., Das Herzogtum Oldenburg in seiner wirtschaftlichen Entwicklung während der letzten 40 Jahre. 1893. — ¹²⁾ Kollmann,

gesetzgebung entzogen war und den Wohlstand und den Schutz der Arbeiter sich zum Ziele setzte. Eine Spezialvermessung, Bonitierung und Katastrierung steigerte den Wert des Grundes und Bodens, eine gründliche Umgestaltung des Hypothekenwesens hob die Kreditfähigkeit, und die Begründung einer Bodenkreditanstalt kam namentlich den kleineren Grundbesitzern zugute.¹³⁾

Zur Hebung der Landeskultur trug die Deichordnung vom 8. Juni 1855 wesentlich bei. Die Deich- und Sielgenossenschaften sind nach ähnlichen Grundsätzen wie die politischen Gemeinden eingerichtet. Wie alle Wasserbaugenossenschaften wurden auch die Deichgenossenschaften der Leitung und Beaufsichtigung des Ministeriums des Innern überwiesen. Das Deichamt, durch welches der Staat auf seine Kosten die obere Leitung und Aufsicht ausübt, besteht aus dem Deichgrafen mit den erforderlichen Hilfsbeamten und ist die vorgesetzte Behörde für alle Distriktwasserbaubeamten. Es ging 1868 bei der Einrichtung der oberen Behörden in der damals errichteten Direktion des Bauwesens auf, nach deren Aufhebung im Jahre 1903 es wieder in Wirksamkeit trat. An Stelle der fünfzehn bis 1855 geltenden Bezirke der Deichbände und Deichgenossenschaften wurden folgende vier Deichbände geschaffen: I. Am rechten Hunteufer vom Hemmelsbäker Kanal stromauf an der Hunte und Weser bis zum Ende des Sanddeichs bei Hasbergen. II. Von Bornhorst am linken Hunteufer die ganze Halbinsel zwischen Hunte, Weser und Jade bis zur Grenze der Vareler und Bockhorner Sielacht am Geestrücken von Dangast; die Unterhaltung der Deichstrecke bei Eckwarden hat Preußen durch den Vertrag vom 20. Juni 1853 übernommen; dieser Deichband ist der umfangreichste, seine Deichanstalten sind die kostspieligsten. III. Der jeversische Deichband von der Grenze der Vareler und Bockhorner Sielacht bis zur Landesgrenze bei der goldenen Linie; die Unterhaltung der Deichstrecke bei Wilhelmshaven liegt der preussischen Verwaltung ob. IV. Die Gemeinde Dedesdorf im Lande Würden. Alle im Schutze der Deiche eines Deichbandes belegenen Ländereien werden zu den Lasten desselben herangezogen. Die bisherige örtliche Begrenzung und Einteilung der in den Deichbänden belegenen Sielachten sind beibehalten, und alle im Schutze der Deiche liegenden Ländereien, die nach einer Sielacht abwässern, werden zu ihren Lasten herangezogen. Die Last der Unterhaltung der Haupt- oder Schaudeiche nebst Zubehörungen wird nach der Deichordnung von allen zum Deichbände gehörenden Ländereien nach der Größe derselben gleichmäßig, jedoch im II. und III. Deichbände unter Berücksichtigung der Lage und Gefahr der einzelnen

S. 101, 138. — ¹³⁾ Ebenda, 532.

Distrikte, getragen. Die Kommuniondeichung trat sofort überall ein, auch da, wo sie noch nicht bestand. Aber jedem Deichbände wurde es freigestellt, mit Genehmigung des Ministeriums des Innern die gewöhnliche Unterhaltung der Deiche nach Schlägen über gewisse Bezirke, sogenannte Deichachten, zu verteilen. Auf Antrag überlasteter Deichachten tritt indessen sofort die Kommuniondeichung im Deichbände wieder in Kraft. Die Kommuniondeichung geschieht in der Regel für Geld auf Rechnung des Deichbandes oder der Deichacht und nur ausnahmsweise durch Naturalleistung und Arbeit. Wird einem Deichbände die Deichlast zu schwer, so tritt der Staat helfend ein; andere Deichbände haben keine Hilfe zu leisten. Bei Notständen, wenn Deichbrüche drohen oder eingetreten sind, tritt eine Nothilfe ein, wozu alle im Deichbände und der Nachbarschaft wohnenden zur Arbeit tüchtigen Männer verpflichtet sind. Der Hauptdeich mit Zubehör ist öffentliches Eigentum des Deichbandes, und dauernde Privatrechte können an ihm nicht erworben werden. Einlagen, d. h. Ausdeichungen von Teilen der im Deichbände liegenden Ländereien, dürfen nie ohne die dringendsten Gründe und nur mit Genehmigung des Staatsministeriums verfügt werden. Alles unter dem Schutze der Hauptdeiche liegende Binnenland ist deich- und sielpflichtig und hat die Kosten aller gemeinschaftlichen Deich- und Sielanstalten nach dem Grundsatz „kein Deich ohne Land und kein Land ohne Deich“ zu tragen. Alle Verbindlichkeiten, die der Genossenschaft als solcher obliegen, haften zunächst auf dem Genossenschaftsvermögen, soweit nicht besondere Bestimmungen dafür bestehen, sodann auf dem deichpflichtigen Lande, auf welchem die Deich- und Siellast unablässig ruht, aber auch auf dem Vermögen der Inhaber des Landes. Die Wasserbaugenossenschaften für Deiche und Siel verwalten in freier Selbstverwaltung ihre Angelegenheiten: die Genossen wählen einen Ausschuss. Der Vorstand einer jeden Genossenschaft besteht aus dem Amtshauptmann, dem Distriktswasserbaubeamten und aus Abgeordneten der Genossenschaft, die vom Ausschuss auf Zeit gewählt werden; er ist das verwaltende Kollegium für alle Angelegenheiten der Genossenschaft. In jeder Genossenschaft werden ein oder mehrere Geschworene als Beamte der Genossenschaft gewählt, die unter Aufsicht des Vorstandes die unmittelbare Verwaltung und Aufsicht über die Anstalten der Genossenschaft führen.

Grodenländereien wurden im Laufe der Regierung Großherzog Peters mehrfach eingedeicht: von Privatbesitzern der Neu-St.-Joofter-, der Neu-Wiarder-, der Neu-Friederiken-, der Neu-Augusten- und der Elisabethgroden. Der Staat deichte als Haupteigentümer folgende Groden ein: den Petersgroden 1850—1853, den Augustgroden 1853—1856, den

Bareler-Nordender-Groden 1868—1876 und den Idagroden 1879 bis 1881. Die Oberahnische Schlinge wurde im Interesse des Kriegshafens wieder aufgegeben.

Für die höher gelegenen Gegenden wurde 1868 eine Wasserordnung erlassen; die Wasserlast wurde den Gemeinden auferlegt, soweit nicht die gewöhnliche Unterhaltung den Landanliegern zugewiesen wurde.¹⁴⁾ Zu Verrieselungsanlagen von Wiesen wurden besondere Genossenschaften der beteiligten Grundbesitzer zugelassen. Die Verrieselungsanlagen größeren Stils, die von nun an besonders an der oberen Hunte nach Vincentschen Plänen entstanden, wurden eine Wohltat für viele Gebiete des Landes. Landwirtschaft und Viehzucht standen in der staatlichen Fürsorge voran, da zu ihnen ein bedeutender Prozentsatz der ganzen Bevölkerung in Beziehung steht. Nach den Erhebungen des Statistischen Amtes erscheint die oldenburgische Landwirtschaft im ganzen als Kleinbetrieb; im Münsterlande tritt der größere Betrieb am wenigsten hervor. Landwirtschafttreibende Haushaltungen mit einer Fläche von mehr als 20 Hektar nahmen 1893 in der Marsch 14,2%, in der oldenburgischen Geest 5,6%, in der münsterischen Geest 5,1% der gesamten Fläche jedes Landesteiles ein. Die staatliche Fürsorge erstreckte sich, abgesehen vom Schutz der Deiche und der Entwässerung und Bewässerung des Landes, besonders auf die Verminderung der weiten, wüsten Heide- und Moorflächen; 1892 waren im Herzogtum Oldenburg 38,26%, 1907 nur noch 32,64% der Gesamtfläche an Ödländereien vorhanden.¹⁵⁾ Man hat berechnet, daß die letzte Heidefläche im Oldenburger Lande nach 46 Jahren verschwunden sein wird.¹⁶⁾ Die Kultivierung hat besonders durch die Einführung des Kunstdüngers und die Anwendung der Gründüngung im letzten Jahrzehnt sehr große Fortschritte gemacht. Dazu kam, daß am Ende der Regierung Großherzog Peters die staatliche Besiedelung der Ödländereien in stärkerem Umfange einsetzte. Am weitesten zurück stand in dieser Hinsicht das Amt Friesoythe. Sandige Heideflächen wurden in großem Umfange mit Hilfe des Dampfpfluges aufgeforstet, um sie so der Kultur dienstbar zu machen. Die Hochmoore wurden durch eine umfassende Kanalisation erschlossen. unkultivierte Staatsländereien wurden zur Besiedelung aufgeteilt. Dazu waren bis 1900 meist die staatlichen Hochmoore aussersehen, während jetzt auch unkultivierte Geestländereien erfolgreich besiedelt werden.¹⁷⁾ Längs der Kanäle wurden Streifen Moorlandes, sogenannte Kolonate, zur Besiedelung abgeteilt und unter ver-

¹⁴⁾ Kollmann, S. 156. — ¹⁵⁾ Buhlert, Fortschritte der Kultivierung in Oldenburg, Archiv für Innere Kolonisation II, 108 ff. — ¹⁶⁾ Buhlert, ebenda, S. 112. — ¹⁷⁾ Glas, Die Besiedelung von Ödländereien im Großherzogtum Oldenburg, Archiv für

schiedenen Einweisungsbedingungen an Kolonisten abgegeben, die in der Regel die Verpflichtung übernahmen, allerdings unter weitgehender Unterstützung, ein Haus darauf zu bauen. Andererseits wurden große Gebiete zur Errichtung von Stellen, zur Ergänzung vorhandener kleiner Wirtschaften oder zur Forstkultur veräußert. Der Landeskulturfonds, der einem gesunden Gedanken des Geheimen Oberkammerrats Rüder entsprang, kam der Geseßbevölkerung in mannigfacher Weise tatkräftig zu Hilfe.¹⁸⁾ Die Teilung der Marken und Gemeinheiten machte erhebliche Fortschritte, so daß von der großen Anzahl der Gemeinbesitzungen nur noch wenige am Ende des Jahrhunderts ungeteilt übrig geblieben waren. Der Landwirtschaft, deren Interessen von der oldenburgischen Landwirtschafts-Gesellschaft mit bestem Erfolge vertreten wurden, kam auch das Gesetz über die Zusammenlegung der Grundstücke vom 27. April 1858 zugute. Auf diese Weise sollte der zerstückelten Lage der älteren Kulturländereien, namentlich auf der Geseß, durch Verkoppelung wirksam entgegengearbeitet werden.¹⁹⁾

Auch Handel, Schiffahrt und Gewerbe befanden sich unter der Regierung Großherzog Peters in aufsteigender Linie. In einzelnen Gewerbearten entstand eine Großindustrie. Der Handel, besonders mit Getreide, Vieh, Holz, Kohlen, Schlingen, an den Küstenorten der Expeditionshandel, der Geld- und Kredithandel entfalteten sich immer mehr. Am Aufschwunge des Handels hatte die Ausgestaltung des Verkehrswesens besonderen Anteil. Die wachsende Industrie bewirkte eine steigende Zunahme der Arbeiterbevölkerung. Zum Schutze des Eigentums bildeten sich allenthalben Versicherungsanstalten, und auf Grund des Genossenschaftsgesetzes erlangte das Vereinswesen auf wirtschaftlichem Gebiete eine außerordentliche Bedeutung und Entwicklung. So ist die Erwerbstätigkeit einträglicher geworden, das Einkommen wurde erheblich größer, das Kapitalvermögen wuchs in Stadt und Land, und die notleidende Bevölkerung wurde geringer. Der Zuzug Fremder mehrte sich namentlich in den gewerblichen Kreisen; die allgemeine Sterblichkeit, namentlich der Kinder, nahm ab; die Zahl der Eheschließungen, besonders der frühen, mehrte sich. Dies alles waren Zeichen eines zunehmenden und sich allgemeiner verbreitenden Wohlstandes.

Die innere Landesverwaltung erhielt auf lange Zeit ihre Richtung durch die Tätigkeit des Staatsministers von Berg, der am 1. Oktober

Innere Kolonisation I, 62. Kollmann, S. 182. — ¹⁸⁾ Jansen, G., Großherzog Nikolaus Friedrich Peter, S. 113. — ¹⁹⁾ Vgl. Die Landwirtschaft im Herzogtum Oldenburg. Kartographische Darstellungen, hrsg. von der Landwirtschaftskammer, 1904, Nr. 28 und 29: Karten eines gut und eines mangelhaft arrondierten Hofes in der oldenburgischen Geseß.

1876 zurücktrat. Die Leitung des Departements des Innern, des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten wurde darauf dem Minister Jansen übertragen, der sein Amt bis über den Tod des Großherzogs Peter hinaus verwaltet hat. Der Großherzog wechselte nicht gern, in den siebenundvierzig Jahren seiner Regierung hat er nur elf Minister gehabt. Außer von Rössing, von Berg und Jansen waren es Römer, Krell, Zedelius, Ruhstrat, Muzenbecher, Tappenbeck, Heumann und Flor. Sie waren, soviel wir wissen, alle aus dem oldenburgischen Dienst hervorgegangen.

5. Herzog Peter Friedrich Ludwig und sein Enkel. Das Ende.

Mit Befriedigung konnte der Großherzog auf sein Lebenswerk zurücksehen, ähnlich wie Herzog Peter Friedrich Ludwig, dessen Natur in ihm in manchen Zügen wieder hervortrat. An beiden Fürsten fällt der rastlose Eifer in täglicher angestrebter Arbeit auf. Beide waren Naturfreunde; jener schuf den Schloßgarten, dieser war mit gleicher Liebe den reizvollen Anlagen in Oldenburg und Rastede zugetan und fühlte sich nirgends wohler als auf den holsteinischen Gütern; die Tränen traten ihm in die Augen, wenn ein Unwetter einem schönen Baum die Krone gebrochen hatte. Kunstverständnis entwickelten beide; Großherzog Peters Interesse wandte sich auf seinen italienischen Reisen besonders der Malerei, weniger den Denkmälern der Baukunst zu. Beide Herrscher bewahrten dem Fürstentum Lübeck dieselbe Anhänglichkeit; die holsteinische Zähigkeit ist eine hervorstechende Eigentümlichkeit ihres Charakters. Ihre politischen Grundsätze waren konservativ, sie konnten sich nur sehr schwer entschließen, einen Rechtsstandpunkt aufzugeben, weil das historisch Gewordene für sie ungemein ins Gewicht fiel. Großherzog Peter hielt mit seiner Ansicht nicht zurück, daß es den jüngeren Juristen an wissenschaftlicher Vertiefung in die historische Entwicklung der Rechtsverhältnisse fehle. Es fällt auf, daß Herzog Peter mit Vorliebe der Einrichtungen des alten römischen Reichs gedachte. Sein Enkel trat als einer der ersten Vertreter der Kaiseridee auf; den mediatisierten Nachkommen der Geschlechter, die einst im alten Reiche blühten, versagte er sein Mitgefühl nicht, und er zögerte nicht, ihnen in seinem Vorschlag eines Oberhauses einen Platz anzuweisen. Den Einigungsbestrebungen und der Begründung einer stärkeren Zentralgewalt brachten beide Herrscher das gleiche Interesse entgegen, sie mißtrauten aber allen Versuchen, den Einheitsstaat anzubahnen. Nur so erklärt sich das eigentümliche Zusammentreffen, daß beide zu den großen Vertretern

preußisch-deutscher Machtpolitik in einem gewissen Gegensatz standen: Herzog Peter zum Freiherrn vom Stein, Großherzog Peter zum Reichskanzler Fürsten Bismarck.

Beide Herrscher hatten kein Glück im Wettbewerb mit den Großmächten, als sie ein Recht auf ansehnliche Gebietserwerbungen zu haben glaubten. Gleich vornehm aber war ihr Haltung, von begehrllichem Zugreifen war keine Rede. Für beide gab es eine Zeit der Aussicht auf den Thron eines großen Reiches: die Erziehung Herzog Peters und seines Bruders wurde von der Kaiserin Katharina geleitet, damit sie bei der Schwächlichkeit des Großfürsten für die Thronfolge in Rußland vorbereitet würden. Als Herzog von Oldenburg war Peter so beliebt in Nordwestdeutschland, daß man ihn nach der Vertreibung Napoleons zum Herrscher eines hanseatischen Staates an Stelle der bisherigen drei Departements erheben wollte. Sein Enkel sollte den dänischen Thron besteigen, schlug ihn aber aus. So hat Oldenburgs guter Stern zwei vortreffliche Herrscher von ähnlicher Begabung und gleich festem, aufrichtigem Charakter dem Lande erhalten. Herzog Peter ist als der eigentliche Schöpfer des modernen oldenburgischen Staates zu betrachten; die Verfassung, die Großherzog August gegeben hatte, auszubauen, war dem Großherzog Peter beschieden. Im Grunde war diesen Gottorpern eine Abneigung gegen den Parlamentarismus gemeinsam. Aber während Herzog Peter die absolute Staatsform behauptete, regierte sein Enkel als konstitutioneller Herrscher, freilich mit der festen Absicht, keines seiner Rechte dem Landtage zu opfern.

Am Ende einer arbeitsvollen Regierung fehlte Herzog Peter durch die Ungunst der Zeitverhältnisse der freundliche Abschluß, in bedrängter wirtschaftlicher Lage ließ er sein Land bei seinem Tode zurück. Der Enkel nahm an dem Segen des geeinten Vaterlandes reichen Anteil, Landwirtschaft, Handel, Gewerbe, Schiffahrt erfreuten sich einer Blüte wie nie zuvor. Nach der Überwältigung des dritten Napoleon und der französischen Republik zeigte das neue Deutsche Reich eine gewaltige Schwungkraft, die alle Teile zum Segen des Ganzen in Bewegung setzte. Das oldenburgische Volk machte eine vortreffliche Schule durch. Wenn Großherzog Peter auch mit der deutschen Wirtschafts- und Sozialpolitik und dem Gange anderer Gesetzesfragen nicht immer einverstanden war, so blieb doch das gute Verhältnis zu Kaiser und Reich ungestört. Er verehrte Kaiser Wilhelm I. wie einen Patriarchen, und zum Kronprinzen Friedrich Wilhelm stand er in freundschaftlichen Beziehungen. Die Vermählung des Erbgroßherzogs Friedrich August mit der Tochter des Prinzen Friedrich Karl, der Prinzessin Elisabeth Anna, im Jahre 1878 erneuerte die verwandtschaftlichen Bande, die in

früheren Zeiten zwischen Söllern und Oldenburg geknüpft waren; ihrer Tochter, der Herzogin Sophie Charlotte, war es lange nach dem Tode ihrer Mutter, die ihr 1895 zu früh entrißen wurde, beschieden, an der Seite des Kaisersohnes Eitel Friedrich als Prinzessin von Preußen in Berlin ihren Einzug zu halten. Tiefbewegt war Großherzog Peter, als die Trauerbotschaft vom Tode Kaiser Wilhelms I. die Lande durcheilte und bald auch Kaiser Friedrich von dem schrecklichen Verhängnis dahingerafft wurde. Der Regierungswechsel führte dann Kaiser Wilhelm II. zum ersten Male als Gast an den Hof des Großherzogs: sie pflanzten die Kaiserreiche, die nun schon zu einem kräftigen Baume herangewachsen ist und als eine sinnreiche Erinnerung an die Freundschaft Brandenburgs und Oldenburgs im Blätterschmucke prangt.

Mancher harte Schlag traf den Großherzog Peter im Kreise der Seinigen. Am 25. Mai 1875 starb seine Schwester, die Königin Almalie, deren Gemahl aus Griechenland hatte weichen müssen, im Frühjahr 1881 der Prinz Peter von Oldenburg, der dem Großherzog sehr nahestand. Daß Herzog Elimar infolge des von seinem Bruder geschaffenen Hausgesetzes zu ihm in Gegensatz trat, empfanden beide wie ein schweres Unglück; zu ändern war aber nichts daran. Am 2. Februar, dem Geburtstage der Prinzessin Charlotte, 1896 raffte der Tod die Großherzogin Elisabeth dahin; dies war der schwerste Schlag, der den Großherzog traf; in tiefer Trauer stand er mit seinen Söhnen, dem Erbgroßherzog Friedrich August und dem Herzog Georg Ludwig, an der Bahre der geliebten Gattin, die ihm ein freundliches Heim bereitet hatte. Die Vermählung des Erbgroßherzogs mit der Herzogin Elisabeth von Mecklenburg und die Geburt des Enkels, des Erbprinzen Nikolaus, waren Ereignisse, die sein trauerndes Gemüt wieder mit Wärme erfüllten. Nachdem er in Italien im Winter auf 1900 keine Linderung seiner asthmatischen Beschwerden erlangt hatte, starb Großherzog Peter am 13. Juni im Schlosse zu Rastede. Der deutsche Kaiser stand dem Großherzog Friedrich August in der schweren Stunde der Beisetzung des edlen Vaters freundschaftlich zur Seite.